

- § 97. *l'année 1900 etc.* Paris 1902. S. XXIV u. ff. — *Dezgl.* für 1911. Paris 1913. S. X. — *Statistica della criminalità per l'anno 1906.* Notizie complementari alla Statistica giudiziaria penale. Ministero di Grazia e Giustizia e dei culti. Roma 1909. S. LVIII u. ff. — *Crimineele Statistiek over het jaar 1910* (Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. N. V. No. 171). s'Gravenhage 1912. S. XXX u. ff.; S. 122 u. ff. — *Statistique Judiciaire de la Belgique.* XV<sup>e</sup> année. Bruxelles 1913. S. XXVI u. XXVII.
- § 98. *G. M a y r*, Statistik der gerichtlichen Polizei im Kgr. Bayern und in einigen anderen Ländern (XVI. Heft der Beitr. z. Stat. d. Kgr. Bayern). München 1867. S. 181. (Ältere Daten aus der Polizeistatistik für Liverpool.) — *A. F i c k e r*, Rechtspflege (Statistisch-Administrative Beiträge). Wien 1867. S. 170, 171. — *H. v. Valentini*, Das Verbrechen im preussischen Staate. Leipzig 1869. S. 91 u. ff. (§ 11. Die Schulbildung der Eingelieferten.) — *A. Quetelet*, *Physique sociale.* Tome II. Bruxelles etc. 1869. S. 261 u. ff.; S. 314. — *G. M a y r*, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877. S. 339 u. ff. — *A. v. D e t t i n g e n*, *Moralstatistik.* 3. Aufl. Erlangen 1882. S. 594 u. ff. — *B. F ö l d e s*, Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. XI). Berlin 1891. S. 552 u. ff. (eingehende Erörterung). — *E. M i s c h l e r*, Kriminalität (Allg. Stat. Archiv III. 1). Tübingen 1893. S. 374, 379, 390, 395, 397. — *E. L o m b r o s o* und *Ferrero* (übers. von *Kurella*), Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. S. 458 und 552. — *G. H. S c h m i d t*, Einführung in die Kriminalstatistik (Deutsche Worte. 5. u. 6. Heft). 1914. Sep.-Abdr. S. 20 u. ff. (Gefängnisstatistik). — *K e t t i c h*, Die württembergische Kriminalität. Stuttgart 1895. S. 503 u. ff. (Gefängnisstatistik, einleitend ist bemerkt, die Reichskriminalstatistik frage mit gutem Grund nach der Tatsache der „Bildungsstufe“ nicht). — *G. v. M a y r*, Statistik und Gesellschaftslehre. 2. Bd. Bevölkerungsstatistik. Freiburg 1897. S. 128. (§ 40. Die Bevölkerung nach dem Bildungsgrade [Schriftkenntnis]). — *P. C u c h e*, *La rélegation en 1895* (Revue pénitentiaire 1897. S. 1143 u. 1144). (Typ eines Pessimisten der oben erwähnten romanischen Auffassung: „En France le maître instruit, il n'élève pas: les rapports officiels sont là pour le constater. Or poursuivre l'instruction sans souci de l'éducation, c'est créer une force sans s'assurer les moyens de la modérer et de la diriger; c'est un acte d'imprévoyance dont les statistiques criminelles nous traduisent aujourd'hui les lamentables répercussions.“) — *H. H o e g e l*, Vergleichende Uebersicht der österreichischen Straffälligkeitstaktik (Statist. Monatschrift. N. F. 3. Jahrg. 1897. S. 560 u. ff.). — *N. C o l a j a n n i*, *L'istruzione elementare; spese e risultati* (La Rivista moderna. Anno III. 1900. 1. Estr.). (Romanischer Optimist gegenüber den „conservatori e reazionari“: „La scuola somministra ed affila le armi per combattere nelle quotidiane battaglie per la vita; im einzelnen Berücksichtigung, namentlich der verschiedenen Verfehlungsarten.“) — *J. S i g n o r e l*, *La criminalité en France au XIX<sup>e</sup> siècle.* Revue politique et parlementaire. T. XXXII. S. 276 u. ff. (speziell auch über die Kriminalität der Notare und des Lehrpersonals). — *E. L o m b r o s o*, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens (übers. von *Kurella* und *Sentsch*). Berlin 1902. S. 93 u. ff., S. 129 u. ff. (kommt im ganzen auf „die tröstliche Tatsache, daß die Bildung nicht so verhängnisvoll ist, als sie zunächst zu sein scheint: Die Geistesbildung begünstigt das Verbrechen bis zu einem gewissen Punkt, über diesen hinaus wird sie zum Gegenmittel.“) — *G. M s c h a f f e n b u r g*, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Aufl. Heidelberg 1906. S. 117 u. ff. — *H. H o e g e l*, Die Grenzen der Kriminalstatistik (Statist. Monatschrift. N. F. 12. Jahrg. 1907. S. 454 u. ff.). — *G. S c h n a p p e r - A r n d t*, Sozialstatistik. Leipzig 1908. S. 621, 622. — *A. W a b l e r*, Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. I. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. München 1908. S. 176 u. ff. (§ 16. Die Schulung). — *G. T a r d e*, *Criminalité comparée.* Paris 1910. S. 114 u. ff. („Il est remarquable, que l'influence moralisatrice du savoir commence, au moment où il cesse d'être un outil seulement et devient un art.“) — *G. M a t t e o t t i*, *La recidiva.* Milano etc. 1910. S. 227 u. ff. — *C. J a c q u a r t*, *La criminalité belge.* Louvain 1912. S. 103 u. ff. — *H. H o e g e l*, Kritik und Reform der Kriminalstatistik (Archiv f. Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik. Bd. 58. Sonderabdr. S. 62). — *G. v. M a y r*, Statistik und Gesellschaftslehre. 1. Bd. Theoretische Statistik. 2. Aufl. Tübingen 1914. S. 64 („Berechnung nach dem Territorialsystem“).

§ 98. Die Verfehlermasse nach Abstammung und Herkunft. Unter der Bezeichnung „Abstammung und Herkunft“ fasse ich hier die Gesamtheit der menschlichen Eigenschaften zusammen, die als anthropologische oder soziale Gemeineigenschaften menschlicher Gruppen — hier also von Gruppen von Verfehlermassen — sich darstellen, im Gegensatz

zu bisher berührten und weiter noch — wenn auch nur zur Standortswahrung — zu erwähnenden individuellen körperlichen und geistigen bzw. sozialen Sondereigenschaften; als letztere kommen individueller Wohlstand, individuelle körperliche und geistige Eigenschaften in Betracht.

Unter der allgemeinen Bezeichnung *Abstammung* begreife ich 1. die Bevölkerungsscheidung nach natürlich anthropologischer Eigenart (Rasse im engeren Sinn mit der Abzweigung in die Stammesgruppierung), 2. die nicht ausschließlich auf Blutzugehörigkeit, sondern auch auf Einverleibung fremder Rassen- und Stammesangehörigen, insbesondere in der Muttersprachengemeinschaft (mit Ausstrahlung auf die bloße Umgangssprachengemeinschaft) sich erstreckende Nationalitäten-Gruppierung, 3. die auf öffentlich-rechtlicher Norm beruhende offizielle Unterscheidung nach der Zugehörigkeit zu politischen Gemeinwesen, vor allem zum zusammengefügten oder einzelnen Staat als Reichs- oder Staatsangehörigkeit, mit weiterer Ausfäuerung auch als öffentlich-rechtliche Zugehörigkeit zu unterstaatlichen Gemeinwesen; Provinzen, Bezirke, Gemeinden in verschiedenen öffentlich-rechtlich formulierten Beziehungen. Als ein bedeutungsvoller Typ dieser Unterscheidung ergibt sich hier insbesondere die negative Erscheinung der Nichtzugehörigkeit zu dem Staat des Beobachtungsgebietes oder des Staatsfremden, mit der hier speziell in Frage kommenden *Fremden-Verfehllichkeit*.

Die kriminalstatistischen Forschungen, die auf die Erkenntnis von Maß und Art des Einflusses der vorerwähnten natürlichen und sozialen Gemeineigenschaften auf die Gestaltung der Verfehllichkeit abzielen, können mit einiger Aussicht auf Erfolg nur dann angestellt werden, wenn die verschiedenen Gruppen der hienach sich ergebenden menschlichen Gemeinschaften sowohl unter der Bevölkerung überhaupt wie unter den Beurteilten im besonderen in einem und demselben Rechtsgebiet sich vorfinden, und dadurch die Voraussetzungen für die Verfehlungsmöglichkeiten an sich und für die Ausgestaltung deren statistischer Erfassung gleichartig gelagert sind. Die einfache Gegenüberstellung der Ergebnisse verschiedenartiger Rechtsgebiete, die zugleich verschiedenartige Struktur der hier in Betracht gezogenen natürlichen und sozialen Gemeinschaften zeigen, kann nur mit größter Vorsicht zur Feststellung des Urteils über die charakteristische Verfehllichkeit solcher Rassen verwendet werden, wie etwa bei dem Versuch der Gegenüberstellung der deutschen oder französischen Verfehllichkeit und der japanischen Verfehllichkeit als vermeintlicher Ausdruck für die Unterschiede der Verfehllichkeit der weißen und der gelben Menschenrasse.

Unter der Gemeineigenschaft der *Herkunft* begreife ich hier die Gruppenzusammenfassung nach Maßgabe des Geburtsorts, des Wohnorts und des Aufenthaltsorts der Verfehler. Diese drei Herkunftseigenschaften, von denen die letzte für das Problem der Verfehlung identisch mit dem Tatort ist und in diesem Sinn zu den allgemein üblichen kriminalstatistischen Feststellungen gehört, treffen bei einer gewissen Anzahl von Fällen zusammen. Da handelt es sich um die eigentliche vom Standpunkt der Verfehlermasse beurteilte bodenständige Verfehlungsart, wenn Tat- und demgemäß augenblicklicher Aufenthaltsort, Wohnort und Geburtsort zusammenfallen. Von sozial- und moralstatistischer Bedeutung ist besonders der entgegengelegte Fall, daß Geburts- und Wohnort anderswo liegen als Tatort. Hier eröffnet sich bei sorgfamer statistischer Feststellung die Möglichkeit, die Verfehlungsabstufung nach Maß und Art gesondert für die Geburts- und für die Wohnbevölkerung zu ermitteln und die dabei sich ergebenden Abweichungen von der Tatortsverfehllichkeit festzustellen. Eine gute detailgeographische Unterscheidung ermöglicht es, den Einfluß der Wanderbewegung auf die kriminelle Betätigung in ihren Einzelheiten nicht bloß im Bevölkerungsaustausch von Stadt und Land, sondern auch in den konkreten Austauscherscheinungen der verschiedenen Territorialabschnitte zu erkennen.

Hier handelt es sich in dem Gesamtsystem der Moralstatistik zurzeit in der Hauptfache darum, allen diesen verschiedenartigen Untersuchungen für die Moralstatistik der Zukunft ihren berechtigten Standort zu wahren. Im ganzen aber sind zurzeit die einschlägigen Feststellungen und verwaltungstatistischen Nachbarmachungen und Bearbeitungen auf diesem Gebiet nicht so weit vorgeschritten, daß schon ein genügendes Gesamtbild der hier zu erwartenden wissenschaftlichen Gesamterigenschaften geboten werden könnte. Dabei tritt, wie dies namentlich auch der Ausblick auf die einschlägigen Leistungen der deutschen Kriminalstatistik zeigt, die auffällige Erscheinung zutage, daß es weniger an den Feststellungen als an der Nachbarmachung des Festgestellten für statistische Erkenntnis fehlt, im Widerspruch mit der grundsätzlich festzuhaltenden Pflicht der Ausbeutung des durch konkrete Erfragung gewonnenen statistischen Materials (vgl. Band I dieses Werks „Theoretische Statistik“ 2. Aufl., Tübingen 1914, § 36, S. 111). Ich muß mich daher damit begnügen, in der folgenden Darstellung gewissermaßen als Stichproben einzelne Probleme, so insbesondere die Rassen-Verfehllichkeit, die Nationalitäten- und namentlich Fremden-Verfehllichkeit und die Verfehllichkeit nach Geburts- und insbesondere Wohnorts-Gebieten der Verfehler in aller Kürze zu behandeln.

Eine knappe Ueberschau hier einschlägiger Feststellungen und Zahlennachweise in verschiedenen Ländern ergibt folgendes.

In der deutschen Zählkarte für Angeklagte wird erfragt: 1. Kreis oder entsprechender Verwaltungsbezirk, in welchem der Wohnort zur Zeit der Tat gelegen (liegt der Wohnort außerhalb des deutschen Reichs, so genügt die Angabe des fremden Staats); 2. für Ausländer (Nichtdeutsche) Heimatstaat. In das jährliche Tabellenwerk wurde leider nur von 1892—1891 eine Ausbeutung dieser Angabe über den Wohnort, die jetzt gänzlich fehlt, und zwar nur noch mit Unterscheidung von 15 Gebietsgruppen des Reichs und des Auslands, aber gesondert für eine namhafte Anzahl von Verfehlungsarten und dabei mit Unterscheidung der Beurteilten überhaupt und der Beurteilten ohne Vorstrafen aufgenommen. Die Angabe über die Ausländer wird in dem fortlaufenden Tabellenwerk nur zu summarischer Angabe der Ausländerzahl in Ausgliederung nach dem abgekürzten Verzeichnis der Verfehlungsarten (früher auch mit Beifügung der verbleibenden Zahl von Inländern) ausgenutzt. Von Zeit zu Zeit wird in die Bearbeitung des Kaiserl. Statistischen Amtes rückblickend eine etwas eingehendere Ausländerstatistik aufgenommen, wie unten näher dargelegt werden soll. Die Frage nach dem Geburtsort fehlt. In der preussischen Zuchthausstatistik, auf die ich im übrigen näher einzugehen mir versagen muß, werden die zugehenden Sträflinge nach den in der Bevölkerungstatistik üblichen Gruppen der Wohnortsklassen unterschieden (Großstädte mit über 100 000 Einwohner, Mittelstädte 20—100 000 Einw., Kleinstädte 5—20 000 Einw., Gemeinden mit 2—5000 Einw., Gemeinden unter 2000 Einw.); der Geburtsort wird nach einzelnen Provinzen bzw. dem Ausland ausgewiesen. — Die neue österreichische Kriminalstatistik weist für die wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Personen allgemein die Gebürtigkeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Länder und für die Verfehlungsarten nach einzelnen österreichischen Ländern, den Ländern der ungarischen Krone, Bosnien und Herzegowina und dem übrigen Ausland nach, und zwar mit durchgreifender Unterscheidung des Geschlechts. Außerdem ist für die Jugendlichen und für die Kindlichen noch speziell in der namentlichen Ausgliederung nach Ländern, Verfehlungsarten und Geschlecht nachgewiesen der „letzte Aufenthalt“ in einer Gemeinde mit bis 10 000 Einw., über 10 000 bis 100 000 Einw., über 100 000 Einw., in Wien, in Ungarn, im Ausland, unbekannt. (Von der seinerzeitigen zusammenfassenden Bearbeitung dieser eingehend gegliederten österreichischen Kriminalstatistik sind lehrreiche Aufschlüsse über die Gestaltung der österreichischen Verfehllichkeit nach der Herkunft der Verfehler zu erwarten.) — Aus der ungarischen Statistik ist hier zu verzeichnen die Unterscheidung nach „Nationalitäten“, auf deren Ergebnisse unten kurz eingegangen werden soll. — In der schweizerischen Kriminalstatistik (Gefängnisstatistik) werden die Inhaftierten unterschieden nach Heimatort (Bürger der Wohngemeinde, Bürger einer anderen Gemeinde des Wohnorts, Bürger eines anderen Kantons, Ausländer) und nach dem Geburtsort (mit der gleichen Unterscheidung wie bei dem Heimatort). — Aus der niederländischen Statistik sei hier hervorgehoben, daß sich dort auch eine Kombination von Wohnort (nach Provinzen) mit Geburtsort, in andern Provinzen, im Ausland oder in den Kolonien findet. — Die belgische Kriminalstatistik hat leider nur für die Jahre 1898, 1899 und 1900 Nachweise über die geographische Verteilung der Beurteilten nach dem Geburtsort

gegeben. — In der italienischen Statistik ist der Geburtsort der Verurteilten ausschließlich maßgebend für den Nachweis über die geographische Gliederung der Verurteilten. Außerdem ist als persönliche Eigenschaft die Nationalität, aber nur summarisch: Italiener, Ausländer, unbekannt — ausgemessen. — Die französische Kriminalstatistik unterscheidet fortlaufend nach dem „Origine“ Franzosen und Ausländer, nach „Domicile“ die in Landgemeinden, in Stadtgemeinden Wohnenden und solche ohne Wohnsitz. Ausgemessen wird auch der Anteil der in dem Departement der Geburt und des Wohnorts Abgeurteilten.

### 1. Rasse und Volksstamm.

a) Rasse. Je nach der Zusammensetzung der Bevölkerung eines Strafrechtsgebiets aus Zugehörigen anthropologisch (und zwar kollektiv-anthropologisch im Gegensatz zur individuellen anthropologischen Gestaltung) scharf geschiedener Rassen, z. B. Weiße und Neger, und weiter, je nach dem längeren oder kürzeren geschichtlichen Prozeß des Zusammenlebens solcher Rassen und deren weiteren feineren Ausgliederungen sind die Möglichkeiten einer gesonderten Erfassung der Verfehllichkeit dieser Rassen und Rassengliederungen verschieden gelagert. Der Umstand, ob das Zusammenleben eine scharfe soziale, gegebenenfalls auch auf religiöser Grundlage beruhende Trennung der Rassen, namentlich auf dem Gebiet der ehlichen Gemeinschaft und weiter der Kindererzeugung überhaupt herbeigeführt hat, ist bedeutsam für die Erhaltung der Rassenreinheit und damit für die Möglichkeit einer abgegrenzten Erfassung von Stärke und Art der Rassenverfehllichkeit. Unter diesem Gesichtspunkte können, wie bereits bei Untersuchung der Verfehllichkeit nach der Religion am Schluß des § 96 des näheren (S. 831) erörtert ist, die Nachweise über die Verfehllichkeit der Juden immerhin als ein Beitrag auch zur Untersuchung der Rassen-Verfehllichkeit, insbesondere in der Art der Ausgliederung derselben, angesehen werden, worauf aber hier des weiteren nicht nochmals einzugehen ist. Für die exakte statistische Erfassung der Rassen-Verfehllichkeit, und zwar der Verfehllichkeit von anthropologisch scharf geschiedenen menschlichen Hauptgruppen, sind die Voraussetzungen günstig gelagert, wenn in einem historisch gewordenen Kulturstaat eine ausgiebige Vertretung solcher verschiedener Rassen gegeben ist. So liegen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika. Minder günstig ist dort allerdings die tatsächliche Ungleichheit der Strafgesetzgebung und wohl auch der Handhabung der Strafgerichtsbarkeit in den einzelnen Staaten der Union und der Mangel einer einheitlichen Statistik der fortlaufenden Strafrechtspflege, welche die Heranziehung einigermaßen brauchbarer Ersatznachweise an Stelle exakt berechneter Jahres-Verfehllichkeitsziffern für Weiße und für Neger nötig macht. Immerhin stellt ein Ausblick auf die Rassen-Verfehllichkeit der Vereinigten Staaten noch den besten, hier vorzuführenden Typ von Sondernachweisen über Rassen-Verfehllichkeit dar, auf den im folgenden hier in Kürze eingegangen werden soll.

In einem Aufsatz „Neger-Kriminalität“ (siehe unter Literatur!) habe ich auf die hier einschlagenden Ersatzermittlungen hingewiesen, die in den Vereinigten Staaten bei dem Zensus von 1900 vorgenommen wurden, indem der Bestand der am Zählungstag in Gefängnissen befindlichen Gefangenen mit Unterscheidung der weißen und der schwarzen Gefangenen festgesetzt und darüber eine Sonderveröffentlichung veranstaltet wurde. Ich habe über einige Hauptergebnisse dieser Ermittlungen unter Berücksichtigung eines darüber von dem amerikanischen Vorkämpfer der Neger-Kriminalität berichtet. Der Zensus von 1890 ergab in den Nordstaaten weiße Bevölkerung 6 Gefangene auf 10 000, bei den Negern 29 auf 10 000; in den Südstaaten dagegen 12 bzw. 69 auf 10 000. Auch die Zunahme des Gefangenenbestands gegen 1890 ist bei den Negern erheblich stärker als bei den Weißen gewesen. In den Südstaaten hat die Gefangenenquote der Neger um 29 Proz., jene der Weißen nur um 8 Proz. zugenommen. In den Staaten, in welchen niemals Sklaverei bestand, hatten die weißen Gefangenen um 7 Proz. mehr zugenommen als die weiße Bevölkerung, die schwarzen Gefangenen dagegen um 39 Proz. mehr als die schwarze Bevölkerung. Woran darf dabei nicht übersehen werden, daß — wie Willcoz selbst hervorhebt — die Meinung verbreitet ist, der große Unterschied in der Gefangenenquote der Weißen

und der Neger rühre davon her, daß im Süden das Gerichtswesen ganz in Händen der Weißen liege, und keineswegs mit Unparteilichkeit gegenüber beiden Rassen gehandhabt werde; doch würden, meint Willcoz, solche Vorwürfe gegen die Justiz in den Nordstaaten, wo die Negerquote besonders hoch ist, nicht erhoben. Immerhin aber darf man wohl annehmen, daß die Ungleichartigkeit der Strafverfolgung und die im vorliegenden Fall sehr maßgebende Ungleichheit in der Dauer der verhängten Strafen bei den Verfehlern der verschiedenen Rassen von wesentlichem Einfluß ist, woraus sich eine wesentliche Erschwerung der exakten Erkenntnis der Verfehllichkeitsunterschiede nach Rassen ergibt. Willcoz glaubt übrigens drei Hauptursachen der erhöhten Neger-Kriminalität — an der im ganzen wohl nicht zu zweifeln ist — anführen zu können: 1. mangelhaftes Familienleben der Neger, daher Mangel an Erziehung, namentlich zu selbständigem ehrlichem Erwerb, deshalb auch besonders starke Beteiligung der Jugendlichen; 2. zunehmende Erstarbung des wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen Weißen und Negern, wobei letztere im ganzen den Kürzeren ziehen, insbesondere Zurückdrängung der Negerarbeit aller Art; 3. Verschärfung der Klust zwischen Weißen und Schwarzen infolge der Aufhebung der Sklaverei; vorher standen sich die Rassen tatsächlich näher, es waltete immerhin auch das Moment persönlicher Beziehungen und persönlicher Rücksichtnahme; die beiden Rassen entfernen sich mit ihrem gesamten Ideenkreis und ihren Strebungen immer weiter voneinander (Willcoz gibt hierzu die Detailanalyse einiger trasser Fälle von Lynch-Justiz gegenüber Negern). — Nach den Darlegungen, die G. C. Hayes (siehe unter Literatur) aus einem Werk von Monros N. Work über „Negro Crime“ gibt, wäre in den 9 in Betracht gezogenen Städten die „Arrest-Rate“ der Neger gegen die Zeit vor 1866 zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Abnahme. Bemerkenswert ist, daß die höhere Verfehllichkeit der Neger in den Nordstaaten darauf zurückgeführt wird, daß sie dort vorzugsweise in Städten wohnen. Der vorerwähnte Monros N. Work gibt in dem Abschnitt „Neger-Kriminalität im Süden“ des Sammelwerks The negro's progress in fifty years (siehe unter Literatur) folgende Zahlen für die im Gefängnis befindliche Negerbevölkerung im Norden und im Süden der Vereinigten Staaten:

Im Gefängnis befindlich von 100 000 der Neger-Bevölkerung

Jahre	Nordstaaten	Südstaaten
1870	372	136
1880	515	221
1890	773	284
1904	765	220

Dazu bemerkt er, es sei bezeichnend, daß die höchste Zahl der Gelynschten in dieselbe Periode falle, da die Negerkriminalität am höchsten war. Von 1882 bis 1892 sei die Zahl der Gelynschten in den Vereinigten Staaten von 114 auf 255 gestiegen, seit dieser Zeit sei diese Zahl im Annehmen, im Jahr 1912 betrug sie 64; im ganzen wurden von 1882 bis 1912 4021 Personen gelynscht, davon waren 1231 Weiße und 2790 Neger. Im übrigen läßt der im ganzen negerfreundliche Verfasser sich angelegen sein, daß die Gefangenenrate der Neger im ganzen zwar höher als die der Weißen sei (im Jahr 1904 268 gegen 187), aber doch gegen die entsprechende Rate gewisser zugewanderter Nationalitäten zurückstehe. Er gibt diese Rate (berechnet auf 1000 jeder Nationalität); sie beträgt

für Mexikaner	4,7	für Kanadier	3,0
„ Italiener	4,4	„ Russen	2,8
„ Oesterreicher	3,6	„ Polen	2,7
„ Franzosen	3,4	„ Neger	2,7

(Die Deutschen führt er nicht an; sie scheinen also eine niedrigere Gefangenenrate zu haben.)

So mangelhaft auch im ganzen, selbst bei Heranziehung auch der Juden-Verfehllichkeit, das Erhebungs- und Bearbeitungsmaterial der Rassen-Verfehllichkeit noch ist, so gewinnt man doch den Eindruck, daß man es dabei allerdings mit einem die Disposition zur Verfehlungsabteilung oder Abwehr solchen Entschlusses wesentlich mitbedingenden — wenn auch selbstverständlich nicht allein maßgebenden — Moment zu tun hat. Die Rassenverschiedenheit im streng anthropologischen Sinn, die allerdings in voller Reinheit der Ausgestaltung nach der geschichtlichen Entwicklung insbesondere der in der Kultur fortgeschrittenen Bestandteile der Menschheit nicht mehr vorhandene streng unterschiedene Rassenart, stellt eine natürliche Voraussetzung des Menschen dar, die in ihrer kollektiven Massenausprägung, ähnlich wie wir dies bei den

natürlichen Eigenschaften Geschlecht und Alter gesehen haben, einen maßgebenden Untereinfluß auf die Verfehlungsgealtung der Rassen-Massen äußert. Eine anthropologische Eigenschaft, die in der kollektiven Eigenart solche Wirkung zeigt, scheint sich hienach, wie z. B. Prinz (siehe unter Literatur) in bemerkenswerter Weise hervorhebt, wesentlich von der Bedeutung individueller körperlicher Verfassung der einzelnen zu unterscheiden, der anscheinend eine ähnliche Verfehlungsbeeinflussung nicht zukommt, da in diesem Falle vielmehr das soziale Gesetz als Beherrscherin des anthropologischen Gesetzes sich ergibt.

b) **Volksfam.** Mit der anthropologischen Scheidung der Menschen in die großen anthropologisch bestimmten Rassen der Weißen, Gelben, Roten, Schwarzen ist die Charakterisierung der Menschen nach ihrer natürlichen Herkunft noch nicht erschöpft. Allerdings schaffen hier geschichtliche Ereignisse, Völkertrennungen und Völkervereinungen mannigfache Mischgebilde natürlicher Differenzierungen mit starkem sozialem Einschlag, deren genaue Feststellung und exakte statistische Beobachtung viel Schwierigkeiten bietet und schließlich dazu führt, daß repräsentative Erfassungsfeststellungen zur Aushilfe herangezogen werden. Die natürliche Ausgliederung der Rassen in große Völkerstämme wird für die Beobachtungszwecke der Unterscheidung der Nationalitäten ersetzt und innerhalb der einzelnen Völkerstämme selbst wie innerhalb der zu deren Ersatz herangezogenen Nationalitäten finden sich weitere Untergliederungen nach verschiedenen Menschenstämmen gleicher Nationalität und Sprache aber ungleicher Sprachdialekte. Wenn in Belgien Wallonen und Flamen verschiedene Nationalitäten darstellen, so sind in Deutschland beispielsweise die Bayern, die Franken, die Schwaben usw. gleicher Nationalität aber ungleicher Stammeigenschaft innerhalb der einheitlichen Nation. Auch für diese Unterscheidung kann im einzelnen Fall eine selbst größere Gebietsteile gleichartig erfassende öffentlich-rechtliche Landeseinteilung eine gewünschte Unterscheidung darbieten. So ist es z. B. aufzufassen, wenn Schnapper-Urndt noch zur „Rassenangehörigkeit“ die Feststellungen von Nicosforo über die hohe Kriminalität von Sardinien heranzieht.

Besondere statistische Ergebnisse über Völkerstämme und deren weitere Stammesuntergliederungen zweiten Grades hier vorzuführen, bin ich nicht in der Lage. Wie ich schon in § 92 S. 745 hervorgehoben habe, sind Studien der letzteren Art namentlich auf Grund sorgfamer detailgeographischer Ausgliederung durchzuführen. Daß solche durchgeführt werden, kann bei fortlaufenden kriminalstatistischen Forschungsarbeit nicht wohl zugemutet werden; wohl aber wird dieses für die besonderen kriminalstatistischen und kriminalpolitischen Forschungsinstitute der Zukunft eine bedeutsame Arbeit sein. Auch die monographisch ausgestaltete private Einzelarbeit detailgeographischer Untersuchung auf dem Gebiet der Kriminalstatistik kann hier wertvolle Ergebnisse liefern. Dabei wird auch eine Verbindung dieser Untersuchungen mit den alsbald weiter zu behandelnden Ermittlungen über die Verfehlbarkeit nach Nationalitäten verschiedener Art auf einem einheitlichen Rechtsgebiet zweckmäßig stattfinden, wenn auch in Ermangelung vollkommen exakter Berechnung unter ersatzweiser Benützung des Territorialsystems. Allen diesen Zukunfts-Erfolgen der Bereicherung unseres Wissens über die Beziehungen von Stammeszugehörigkeit jeglicher Art und von Verfehlbarkeit sei im System der gesamten Kriminalstatistik hier der Standort gewahrt.

## 2. Nationalität.

In dem zweiten Band dieses Werks („Bevölkerungstatistik“) habe ich bei Erörterung der Statistik der Bevölkerung nach „Nationalität und Stammeszugehörigkeit“ dargelegt, daß bei der Nationalitätenstatistik ein Doppelbegriff der Nationalität zur Geltung kommt. Es kann sich nämlich handeln um eine soziale Eigenschaft festumschriebener öffentlich-rechtlicher Natur (Staatsangehörigkeit). In diesem Sinne ist an dieser Stelle von Nationalität der Verfehlbar nicht die Rede; darüber soll nachher besonders gehandelt werden. Es kann sich

aber auch um eine außerstaatliche soziale Eigenschaft besonderen Charakters handeln, die hier in Erörterung genommen werden soll. Diese besondere soziale Eigenschaft beruht auf der Zugehörigkeit zu einer nicht öffentlich-rechtlich organisierten, tatsächlich aber als soziales Gebilde bestehenden Gemeinschaft des Empfindens und Strebens, die ihrerseits sich auf der ursprünglichen — teils historisch nachweisbaren, teils prähistorischen — Grundlage der Rassen- und Stammesgemeinschaft unter dem Hinzutritt mannigfaltiger Entwicklungserscheinungen und Einverleibungsprozesse zum gegebenen Augenblickszustande einer eigenartigen Kulturgemeinschaft herangebildet hat, und deren vorzüglichstes äußeres Symptom die Gemeinschaft der Sprache ist (Sprachengemeinschaft). Neuerlich hat K. Fleberg in einer umfassenden wertvollen Studie über die Nationalitätenstatistik (siehe unter Literatur) auch meine vorstehende Definition aufgenommen. Zusammenfassend gelangt er zu der Auffassung, daß wir in der Nationalität in diesem Sinne heutzutage ein historisches Entwicklungsprodukt erkennen müssen, das im Laufe der Zeiten seine natürliche physische Struktur völlig verändert hat und daß nichts weiter als eine historisch bedingte soziale Kategorie übrig geblieben sei, die sich dem forschenden Auge als eine durch gemeinsame Interessen verbundene mit gleichem Denken und Empfindungen besetzte Kulturgemeinschaft darstelle. Trotz der Schwierigkeiten, hienach zu einem ein deutigen Begriff der Nationalität zu gelangen, hält er es für geboten, neben der Sprache auch noch das subjektive Einbekenntnis heranzuziehen und solches insbesondere bei der Volkszählung entgegenzunehmen und zu prüfen. Tatsächlich wird das maßgebende Kriterium aber schließlich doch in der Hauptsache die Sprachengemeinschaft bleiben.

Wie steht es nun mit der tatsächlichen Erfassung der Verfehlbarkeit nach der Nationalität?

Voraussetzung exakter Berechnung ist die Ermittlung dieser sozialen Eigenschaft sowohl bei den Verfehlern einerseits als andererseits bei der Bevölkerung, und insbesondere der strafmündigen Bevölkerung, und zwar in beiden Fällen mit angemessener weiterer Differenzierung von Verfehler- bzw. Bevölkerungsschichten. Die Voraussetzungen dieser Art sind im allgemeinen in den verwaltungstatistischen Ausweisen nur selten und in der Hauptsache nur da gegeben, wo in einem staatlichen Gemeinwesen die Nationalitäten-Gliederung allgemein vielgestaltig und bedeutsam ist. So kommt es, daß selbst in Ländern, in denen gelegentlich wenigstens bei zusammengefügten Gemeinwesen in einzelnen Staaten, die Nationalität der Bevölkerung nach der Muttersprache unterschieden wird, die entsprechende Feststellung bei den Verfehlern fehlt, so z. B. auch im Deutschen Reich. In solchen Fällen bleibt als wenig befriedigender Ersatz nur die detailgeographische Untersuchung nach dem Territorialsystem. Die Meinung, die noch A. v. Dettingen ausgesprochen hat, daß es nur an dem Mangel einer internationalen Kriminalstatistik liege, daß vorläufig ein Urteil darüber nicht ermöglicht sei, zu welchen besonderen Verbrechen jede Nationalität die spezifische Neigung habe, ist in dieser Allgemeinheit nicht haltbar. Befriedigende Vergleiche und auch diese nur unter der Voraussetzung weiterer differenzierender Ausgliederung sind nur für ein einheitliches Rechtsgebiet, das von verschiedenen Nationalitäten bewohnt ist, durchführbar. Immerhin aber wird auch das von verschiedenen Nationalitäten bewohnt ist, durchführbar. Immerhin aber wird auch das von sorgsam ausgewählte internationale, an die Auslese allgemeiner menschlich erkennbarer Verfehlungen anknüpfende Untersuchung manche symptomatisch bedeutsame Ergebnisse liefern. An anderer Stelle wird darauf kurz zurückzukommen sein. Befriedigende Ergebnisse sind erst von einem späteren Ausbau hier einschlagender internationaler wissenschaftlicher kriminalstatistischer Studien besonderer Art zu erwarten.

Als einen Typ von Nachweisen über die Ausgliederung der Verfehlbarkeit nach Nationalitäten (Muttersprache) schalte ich hier die nachstehenden Zahlen für Ungarn ein, die der Kriminalstatistik für 1904—1908 entnommen sind, und sich auf die in den Jahren 1905—1908 gegen Verbrechen und — mit Ausnahme der Ehrenbeleidigung — Vergehen vorstellten beziehen.



zusammenfassende eingehendere Bearbeitung der persönlichen Verhältnisse der Ausländer, insbesondere mit Unterscheidung der einzelnen Staaten des Auslands, geboten. Die jüngste zusammenfassende Bearbeitung dieser Art ist in der Kriminalstatistik für das Jahr 1911 enthalten, der Nachstehendes entnommen ist.

Was zunächst die zeitliche Entwicklung der absoluten Zahl der verurteilten Inländer und Ausländer anlangt, so stellt sich dieselbe — wenn auch noch das Ergebnis für 1912 beigefügt wird — folgendermaßen:

Jahre	Verurteilte		Jahre	Verurteilte		Jahre	Verurteilte	
	Inländer	Ausländer		Inländer	Ausländer		Inländer	Ausländer
1882	327 047	2921	1892	417 645	4 682	1902	502 863	9 466
1883	326 880	3248	1893	425 655	4 748	1903	495 067	10 286
1884	342 321	3656	1894	440 803	5 307	1904	505 728	11 283
1885	339 365	3722	1895	448 547	5 664	1905	507 580	12 776
1886	349 311	3689	1896	451 467	5 532	1906	519 442	14 325
1887	352 570	3787	1897	457 398	6 187	1907	515 628	15 100
1888	347 414	3251	1898	470 703	7 104	1908	532 068	16 342
1889	365 403	4241	1899	469 863	8 303	1909	528 805	15 878
1890	376 955	4495	1900	461 135	8 624	1910	530 630	15 788
1891	386 389	4675	1901	487 277	10 033	1911	536 122	16 438
						1912	581 185	17 753

Von der Gesamtzahl der Verurteilten waren hienach im Jahr 1882 nicht 1 Proz. (0,9 Proz.) Ausländer, im Jahr 1912 dagegen 3 Proz. Allerdings hat in dieser Zeit auch die Zahl der im Deutschen Reich sich aufhaltenden Ausländer zugenommen; aber doch nicht in gleich starkem Maße. Bei der Volkszählung von 1885 wurden 372 792 Ausländer, bei jener von 1910 1 259 878 Ausländer gezählt. Nach den Berechnungen in der Reichskriminalstatistik für 1911 ergibt sich bei der Zugrundelegung der jedesmal vorhergegangenen Volkszählung, daß verurteilt wurden

in den Jahren	von den Inländern	von den Ausländern
1886	0,7 Proz.	1,0 Proz.
1891	0,8 "	1,1 "
1896	0,9 "	1,1 "
1901	0,9 "	1,2 "
1906	0,9 "	1,4 "
1911	0,9 "	1,8 "

Zutreffend wird in der reichsstatistischen Bearbeitung hervorgehoben, daß hienach zwar die Kriminalität der Ausländer im ganzen ungünstiger ist, daß aber daraus keine maßgebenden Rückschlüsse auf die Kriminalität der fremden Volksarten im ganzen gezogen werden dürfen und zwar wegen der ungleichartigen Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung. Dabei sind natürlich als gesellschaftlichen Eigenschaften gegenüber der inländischen Bevölkerung. Dabei sind speziell auf das starke Ueberwiegen des männlichen Geschlechts bei den Ausländern und auf das, wenn auch nicht zahlenmäßig nachgewiesene Ueberwiegen der kriminelleren Altersklassen unter denselben hingewiesen. Die außerordentlichen Unterschiede, die nach einzelnen Vändern sich ergeben, erklären sich namentlich aus der besonderen sozialen, insbesondere wirtschaftlich bedeutsamen Zusammensetzung der einzelnen Ausländerfontingente. Uebrigens sind gerade diese Unterschiede so erheblich, daß die Vermutung nicht ganz abgewiesen werden kann, daß dabei auch die verschiedene nach der Staatsangehörigkeit sich abstufoende Disposition zur Verfehlung vielleicht, wenn auch nicht in meßbarer Weise isolierbar, zum Ausdruck kommt. Es bleibt der wissenschaftliche Wunsch, daß ähnliche Sonderstudien mit Differenzierung der Ausländer-Verfehllichkeit nach einzelnen Vändern allgemein in den amtlichen Kriminalstatistiken Aufnahme finden möchten. Für 1911 bringt die deutsche Kriminalstatistik unter Zugrundelegung der Volkszählungsergebnisse von 1910 nachstehende Uebersicht der absoluten Zahlen über die Ausländer-Verfehlung in Deutschland und über die Spannrnahmen, die sich in der Verfehllichkeit der einzelnen Ausländer-Gruppen bei Berechnung auf die Gesamtzahl der im Deutschen Reich ermittelten Ausländer ergeben.

Deutsches Reich. Kriminalität der einzelnen fremden Volksarten.

Staatsangehörigkeit geordnet nach fallenden Verurteilungsziffern	Im Deutschen Reich am 1. 12. 1910 gezählte Ausländer	Im Jahr 1911 beurteilte Ausländer	Auf 1000 am 1. 12. 1910 im Deutschen Reich gezählte Ausländer entfallen Verurteilte
Ausländer überhaupt . . . . .	1 259 873	16 438	13,0
davon staatsangehörig in			
Australien . . . . .	137 697	3 000	21,8
Italien (einschl. Kolonien) . . . . .	104 204	1 457	14,0
Oesterreich-Ungarn . . . . .	667 159	8 798	13,2
Frankreich (einschl. Kolonien) . . . . .	19 140	224	11,7
der Schweiz . . . . .	68 257	708	10,4
Belgien . . . . .	13 455	123	9,2
den Niederlanden (einschl. Kolonien) . . . . .	144 175	1 304	9,0
Luxemburg . . . . .	14 356	127	8,8
Schweden . . . . .	9 675	80	8,3
Großbritannien (einschl. Kolonien) . . . . .	18 319	117	6,4
Dänemark (einschl. Kolonien) . . . . .	26 233	167	6,4
Norwegen . . . . .	3 384	17	5,1
den Vereinigten Staaten von Amerika	17 599	66	3,8

Eingehende Nachweise sind auch über die einzelnen Straftaten der Ausländer mit Unterscheidung der verschiedenen Staatsangehörigkeit, sowie über deren Beruf mit Unterscheidung von Selbständigen und Angehörigen gegeben. Ich beschränke mich hier die kurze Uebersicht wiederzugeben, die über die Verfehlerrziffern (auf 100 000) für die vier hauptsächlichsten Straftaten unter Beifügung der Vergleichszahlen für die gesamte bezügliche Verfehlerrheit im Deutschen Reich gegeben sind.

Staatsangehörigkeit	Auf 100 000 am 1. Dezember 1910 im Deutschen Reich gezählte Angehörige der neben genannten Staaten kommen im Jahr 1911 Verurteilte wegen			
	Gewalt und Drohungen gegen Beamte	Gefährlicher Körperverletzung	Einfachen Diebstahls	Betrugs
Australien . . . . .	60	477	536	81
Italien (einschl. Kolonien) . . . . .	31	274	163	73
Oesterreich-Ungarn . . . . .	42	283	292	92
Frankreich (einschl. Kolonien) . . . . .	68	84	219	57
der Schweiz . . . . .	29	141	213	88
Belgien . . . . .	37	186	186	59
den Niederlande (einschl. Kolonien) . . . . .	46	186	147	40
Luxemburg . . . . .	35	118	118	70
Schweden . . . . .	114	98	124	52
Großbritannien (einschl. Kolonien) . . . . .	22	33	82	55
Dänemark (einschl. Kolonien) . . . . .	34	30	118	42
Norwegen . . . . .	60	—	150	30
Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	6	84	28	57
Deutsches Reich . . . . .	(26)	(183)	(117)	(87)

Aus vorstehenden Zahlen ist ersichtlich, daß die hohe Verfehllichkeit der Russen und der Italiener, bei den ersteren in starkem Maße vor allem durch deren Diebstahlsbeteiligung, dann weiter allerdings durch deren starke Beteiligung an der gefährlichen Körperverletzung, bei den Italienern aber ganz besonders durch deren starke Anteilnahme an den schweren Körperverletzungen bedingt ist. Bemerkenswert sei noch, daß in der Bearbeitung dieser Nachweise in der Kriminalstatistik für 1911 zutreffend darauf hingewiesen ist, daß den Staatsbehörden Ausländern gegenüber ein Ausweisungsrecht zusteht, so daß verbrecherische Elemente abgehoben werden können, wodurch die Kriminalität der Ausländer gleichfalls zu deren Gunsten beeinflusst werde. Der dort als in gleicher Richtung wirksam hervorgehobene Umstand, daß bei denjenigen fremden Staatsangehörigen, die im deutschen Reichsgebiet in geringer Zahl vertreten sind, die Exterritorialität der Chefs und Mitglieder der Missionen ihrer Heimatstaaten, deren Familienmitglieder, des Geschäftspersonals und der Bediensteten, sowie nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge auch die Befreiung der im Deutschen Reich angestellten Konjunkt von der inländischen Gerichtsbarkeit wesentlich in Betracht kommen, dürfte doch bei einem Ausblick auf die oben mitgeteilten Zahlenreihen um so weniger bedeutung sein, als für die inländische Bevölkerung eine ähnliche Ausgleichswirkung in deren in fester staatlicher Anstellung befindlichen und im ganzen einer geringeren Verfehllichkeit unterliegenden Bevölkerungsbestandteil mit einem die Ausländer im ganzen sicher übertreffenden verhältnismäßigen großen Anteil von strafunmündigen Angehörigen gegeben sein dürfte.

Ich schließe die Mitteilungen über die Nachweise, welche die deutsche Reichskriminalstatistik über die Verfehllichkeit der Ausländer bringt, mit dem Wunsch, daß wegen der wesentlichen Veränderungen, welche darin mit dem Kriegsjahr 1914 einsetzen werden, die rückwärts dieser Zeit vorliegenden Nachweise einer abschließenden zusammenfassenden Bearbeitung unterworfen werden möchten als wertvolle Grundlage einer fortan einsetzenden weiteren Ausgestaltung der Ausländer-Verfehllichkeit in Deutschland. Damit verbindet sich weiter der Wunsch, daß soweit dies nach Maßgabe des aufbewahrten Bestands an Zählkarten überhaupt möglich ist, auch eine detaillierte geographische Behandlung der Ausländer-Verfehllichkeit Platz greifen möge. Wenn dabei über die Unterscheidung der Oberlandesgerichtsbezirke hinaus zur Auseinanderhaltung nach den größeren oder besser noch nach den kleineren Verwaltungsbezirken gegangen wird, kann man sich für diese Studie mit der Zusammenfassung der Gesamtzahl der Ausländer begnügen: diese Studie wird u. a. wertvolle Beiträge zur Erkenntnis der bisher noch wenig untersuchten Zusammenhänge zwischen der Verfehllichkeit in Grenzbezirken und der in diesen waltenden Ausländer-Verfehllichkeit bieten. Einigen Ergänzungen dafür bietet bisher die vereinzelt, z. B. in den Niederlanden, vorliegende Unterscheidung der Verurteilten nach deren Geburt im Inland oder Ausland; eine Unterscheidung auf die ich alsbald noch speziell zurückkommen werde, die im besonderen bezüglich der Verurteilten im Ausland oder im Inland Geborenen zugleich zur Berücksichtigung der besonderen Einwanderer-Verfehllichkeit, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Einwanderer zur Zeit der Verfehlung führt.

Im übrigen aber wird daran festzuhalten sein, daß eine Ausländerstatistik ohne Unterscheidung der einzelnen Staaten, wie sie z. B. Frankreich und Italien liefern, ungenügend ist. Ueber einen interessanten Versuch, die fehlende Spezialisierung der in Frankreich verurteilten Ausländer, speziell der Italiener, durch Zuhilfenahme des zentralisierten Strafregisters zu ersetzen, berichtet der unter Literatur angeführte Artikel in der italienischen Zeitung La Stampa.

Als Anhang zur Betrachtung der Verfehllichkeit nach der Staatsangehörigkeit der Verurteilten habe ich noch kurz der Verfehllichkeit in ihrer Ausgliederung nach unterstaatlicher territorialer rechtlicher Zuständigkeit zu gedenken. Dabei kann die Ausgliederung eines zusammengesetzten staatlichen Gemeinwesens in Einzelstaaten (so im Deutschen Reich nach Einzelstaaten, in der Schweiz nach Kantonen) oder auch bei ausgeprägter öffentlicher Heimatzuständigkeit nach größeren territorialen Abschnitten (wie in Oesterreich nach den einzelnen Ländern) in Frage kommen. Die letzten Ausfasserungen finden solche Studien in der Untersuchung der Verfehllichkeit nach lokalen öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten, insbesondere der lokalisierten Heimat, wo dieser Begriff noch existiert (in Bayern ist er neuerlich bekanntlich verschwunden) oder — wozu aber weniger Anreiz vorliegen dürfte — nach dem Untersützungswohnsitz. Diese feinst ausgefaserten Untersuchungen können selbstverständlich nicht in gleichartiger Vollständigkeit für ein großes Erhebungsgebiet durchgeführt werden. Sie können mit Aussicht auf Erfolg nur bei monographischer Behandlung einzelner Gebietsab-

schnitte aufgenommen werden, finden aber auch da gerade vom Gesichtspunkt der moralstatistischen Wertung der Ergebnisse den erfolgreichen Wettbewerb eingehend ausgeglichener Studien über Geburtsort und Wohnort der Verurteilten; solche sind auch meines Wissens bisher nicht durchgeführt. Was die unterstaatliche Verfehlungsunterscheidung in zusammengesetzten Gemeinwesen anlangt, so könnte eine solche im Deutschen Reich, wo die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, geboten werden, wenn in der Erhebungszählkarte die einzelstaatliche Staatsangehörigkeit der verurteilten Deutschen verzeichnet würde. Dies ist aber (siehe oben S. 481) nicht der Fall, da nur für Ausländer der „Heimatstaat“ ermittelt wird. Bei der sehr ungleichen Größe der deutschen Einzelstaaten und wegen der mehrfachen Staatsangehörigkeit einzelner Personen, die allerdings bei der Verurteiltenmasse nur in seltenen Fällen vorkommen dürfte, ist allerdings das Interesse an dieser Unterscheidung und die Zuverlässigkeit ihrer Durchführung vermindert. Es wird deshalb, so sehr es auch immerhin wünschenswert wäre, speziell die Verfehllichkeit der Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberger usw. feststellen zu können, besser bei dem leider neuerlich versäumten Ausbau der Verfehllichkeit nach den Wohnbezirken der Verurteilten bleiben, worauf ich unten zurückkommen werde. In Oesterreich hat sich die Berücksichtigung der Länder-Zuständigkeit nach Maßgabe der Heimat und in der Schweiz (wenn auch nicht in durchgreifendem Nachweis für das gesamte schweizerische Gebiet) jene der Kantonal-Zuständigkeit durchgeführt; im nachstehenden soll in aller Kürze auf einschlägige Feststellungen hingewiesen werden.

Oesterreich. Hoegel hat, wie er in seinem Aufsatz über die Grenzen der Kriminalstatistik hervorhebt, wiederholt darauf hingewiesen, daß man aus der örtlichen Straffälligkeit nach Umständen keinen Rückschluß auf die Straffälligkeit der Einheimischen ziehen könne, da dies von dem Grade der Wanderbewegung abhängt. Seit dem Jahre 1889 werde in der amtlichen österreichischen Statistik auf Grund der in den Zählkarten vorhandenen Daten der (wegen Verbrechen) Verurteilten nach dem Orte, jene nach der Heimatangehörigkeit gegenübergestellt. Die in Betracht kommenden Verhältniszahlen sind folgende (für 1900 und 1901 unter Zugrundelegung der Volkszählungsergebnisse von 1900):

Österreichische Länder bzw. Staatsgebiete	Von den Verurteilten nach dem Orte der Verurteilung waren Landesangehörige Proz.	Von den verurteilten Zuständigen wurden außerhalb des Landes verurteilt Proz.	Nach dem Orte der Tat Verurteilte auf 10 000 Anwesende	Nach der Heimatzuständigkeit Verurteilte auf 10 000 Zuständige
Niederösterreich	48,7	8,6	14,7	12,1
Oberösterreich	74,1	18,9	13,7	12,4
Salzburg	45,8	15,4	18,6	12,5
Steiermark	77,2	8,7	21,6	18,6
Tirol	80,2	26,0	17,4	20,6
Kärnten	98,4	21,6	18,4	13,7
Krain	78,2	13,6	14,7	15,1
Südtirol	46,4	8,1	24,4	12,6
Borarlberg	81,0	4,6	18,5	9,7
Rheinland	81,0	4,6	8,6	17,2
Böhmen	95,2	18,7	18,0	17,2
Mähren	85,0	19,0	18,1	15,2
Schlesien	72,0	26,0	12,2	15,2
Galizien	98,2	3,1	15,0	21,4
Pulnowina	91,2	1,7	22,0	29,4
Dalmatien	96,0	1,2	—	31,4
Ungarn	—	100,0	—	—
Ausland	—	100,0	—	—
Unbekannt	—	100,0	—	—
In ganz Oesterreich	95,2	—	18,0	—

In allen vier Zahlenreihen machen sich die gewaltigen Unterschiede des Einflusses der Wanderbewegung, wie solcher länderweise sich ergibt, sehr stark bemerkbar. Hoegel hebt speziell hervor, daß eine Reihe von Ländern, die nach dem Orte der Verurteilung schwer belastet sind, erscheine; am schärfsten trete dies bei Salzburg und Vorarlberg zutage; die Verschiebung der Verurteilung Teil infolge der schweren Belastung der Staatsfremden ein. Doch verkennt Hoegel, was hier auch angeführt sei, nicht, daß bei einem Teil der nicht heimatberechtigten Bewohner eines Landes der Mangel der Zuständigkeit ein nur formeller sei, daß sie im übrigen trotz diesem Mangel hohenzündig seien; eine Unterscheidung in diesem Sinne zu machen, sei aber die Statistik außerstande.

Schweiz. Für den Kanton Zürich gibt A. Meyer (siehe unter Literatur) eingehende zum Teil bis 1853 zurückgehende Nachweise über die verurteilten Kantonsbürger und Nichtkantonsbürger, mit Unterscheidung der sonstigen Schweizerbürger und der Ausländer. Auf je 10 000 der betreffenden Bevölkerungskategorie trafen Verurteilte:

Jahresdurchschnitte	Kantonsbürger	Sonstige Schweizerbürger	Ausländer
1871/84	42	91	187
1885/91	38	97	141

  

Jahresdurchschnitte	Von 100 Verurteilten des Schwurgerichts und des Bezirksgerichts waren Kantonsbürger	Von 100 Seelen der Bevölkerung waren Kantonsbürger
1853/55	85,8	93,8
1856/65	81,8	89,8
1866/75	70,1	84,0
1876/85	55,7	77,4
1886/91	49,2	74,0

Bei der Würdigung dieser Zahlen nimmt Meyer auf die Verschiedenartigkeit des Geschlechts- und Altersaufbaus der Kantonsbürger, der sonstigen Schweizerbürger und der Ausländer Rücksicht; er kommt aber doch zu dem Ergebnisse, daß tatsächlich nicht bloß die Ausländer, sondern auch die sonstigen Schweizerbürger im höheren Grade — d. h. muß man beifügen, soweit ihr Verhalten speziell im Kanton Zürich in Frage kommt — kriminell seien als die Bürger des Kantons Zürich; er meint, unter Vorbehalt der Würdigung des Zusammenhangs mit den „materiellen Verhältnissen“, die Ursache sei der Mangel der moralischen Kontrolle, welche die Umgebung an dem Kantonsbürger übe.

#### 4. Geburtsort.

Zur Ermittlung der „Herkunft“ des Verfehlers ist, wenn die eventuell weiteste Entfernung zwischen dem Ort seines Ursprungs und dem schließlichen Ort der Tat berücksichtigt werden soll, die Feststellung seines Geburtsorts dienlich. Dabei hat man es mit einer Feststellung zu tun, welche eine unveränderliche und darum sicher erfassbare Tatsache ergeben können. Ist Wohnort wie bei Aufenthaltsort im einzelnen verschiedene Zweifel sich ergeben können. Ist dann weiter auch die Bevölkerungsstatistik des Erhebungsgebiets gut ausgebaut und kann man auf Grund der durchgreifenden Ermittlung der Gebürtigkeit der Bevölkerung bei den Volkszählungen die Geburtsbevölkerung nach ausländischer und inländischer Gebürtigkeit — und zwar die erstere nach einzelnen Staaten, die letztere in möglichst weitgehender detailgeographischer Gliederung — zum Vergleich heranziehen, so kann man wertvolle Gebürtigkeits-Verfehlziffern ermitteln und dabei zugleich ein wertvolles Seitenstück zu der aus der Staatsangehörigkeits-Feststellung ermittelten Fremdenverfehllichkeit darbieten, während für die im Inland Geborenen die besonderen Verfehlziffern, insbesondere in ihrer Ausgliederung nach möglichst kleinen Gebietsabschnitten besonderes Interesse bieten. Auch die Feststellung der Unterschiede, welche nach der Stadtgebürtigkeit oder Landgebürtigkeit der Verfehler sich ergeben, sind von erheblichem moralstatistischem Interesse. Ist es zwar kein unzerstörbarer Charakter, den die Gebürtigkeit, sei es in bestimmten Bezirken, sei es im allgemeinen in Stadt und Land verleiht, zumal in jenen Fällen, in denen der Wegzug aus dem Geburtsort frühzeitig eintritt, so hat man es doch andererseits gerade bei den Gebürtigkeitszahlen mit Nachweisen zu tun, die

sich auf eine festbestimmte Tatsache beziehen und die Möglichkeit eröffnen, gewisse nach der so bestimmten Herkunft sich ergebende Verfehllichkeitsunterschiede zu erkennen.

Leider ist aber die Feststellung des Geburtsorts der Verfehler in den verwaltungsmäßigsten Nachweisen sehr vernachlässigt. Auch die deutsche kriminalstatistische Zählkarte kennt die Frage nach dem Geburtsort der Verfehler nicht. (In der preussischen Gefängnisstatistik wird in der „Personalstatistik“ bei dem Zugang der Zuchthausgefangenen nach Anstalten die Zahl der in den einzelnen preussischen Provinzen, in anderen Staaten des Deutschen Reichs und im Ausland Geborenen und Bestraften unterschieden; allein die Zusammenfassung der ganzen Provinzialergebnisse ist ungenügend und die Berücksichtigung der Bestrafungs-, nicht der Tat-Provinz auch nicht voll befriedigend.) Es darf gehofft werden, daß bei dem künftigen weiteren Ausbau der Kriminalstatistik auch die Gebürtigkeit der Verfehler die wünschenswerte Berücksichtigung findet, wie ich bereits oben (§. 729) gelegentlich der Erörterung der räumlichen Gestaltung der Verfehllichkeit der Bevölkerung befürwortet habe.

Am meisten berücksichtigt ist die Gebürtigkeit der Verfehler, soweit ich es übersehe, bisher in Frankreich und in den Niederlanden. In Frankreich werden in dem unter Literatur erwähnten zusammenfassenden Bericht für 1826—1880 die vor den Schwurgerichten Angeklagten außer den Fremdgeborenen unter „Origine“ unterschieden: 1. Nés dans le département ou ils ont été jugés, 2. Domiciliés dans le département, mais nés ailleurs, 3. Nés et domiciliés hors du département. Der Prozentanteil der im Departement der Geburt Abgetheilten hat von 72 Proz. im Jahr fünf 1826/30 allmählich und zwar in verstärktem Maße in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts von 72 Proz. auf 60 Proz. abgenommen, entsprechend sind die im Departement Wohnenden aber anderswo Geborenen von 16 auf 12 Proz., und die außerhalb des Departements Geborenen und Wohnhaften von 12 auf 18 Proz. gestiegen.

In den Niederlanden und in der Schweiz, wie die nachstehende Tabelle zeigt, in den verwaltungsmäßigsten Nachweisen die Gebürtigkeit der Verurteilten und zwar auch in Kombination mit deren Wohnortlichkeit Berücksichtigung; die Verarbeitung der bezüglichen Angaben ist aber noch nicht vollbefriedigend, mangels einer durchgreifenden Berechnung differenzierter Verfehlziffern für die geographisch und sachlich unterschiedenen Verfehlermassen durch Inbeziehungsetzung zu der zutreffenden Geburtsbevölkerung. Das gilt namentlich auch von der Untersuchung über die Unterschiede in der Verfehllichkeit der Stadt- und Landgeborenen, wobei deshalb auch Verjyn-Stuart, der dieses Problem aufgreift, nicht zu befriedigender Erkenntnis durchdringt. J. N. B. de Roos, der auch mit diesem Thema sich beschäftigt und u. a. die Beteiligung der Fremdgeborenen an der nach Provinzen des Landes unterschiedenen Verfehllichkeit für 1901—1905 untersucht, bringt nicht bis zu der entscheidenden Feststellung der inländischen Unterschiede der Verfehllichkeit der Geburtsbevölkerung gegenüber jener der ortsanwesenden Bevölkerung durch. Ihm ist es nur um ein Bild der verschiedenen Gestaltung des Anteils der Fremdgeborenen an der Verfehllichkeit der einzelnen Provinzen zu tun, bei der sich allerdings sehr erhebliche Unterschiede ergeben, mit deren näherer Betrachtung auch unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse der Verfasser sich beschäftigt. Die neuen amtlichen Bearbeitungen der niederländischen Kriminalstatistik, insbesondere für 1912, enthalten weiter auch die bankenswerte Berechnung des Anteils der in anderen Provinzen geborenen Verurteilten für jede Provinz, der gleichfalls sehr erhebliche Unterschiede, also eine sehr verschiedene Anziehungskraft der einzelnen Provinzen für Fremdgeborene zeigen, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht. Voll brauchbar werden allerdings die statistischen Berechnungen erst dann sein, wenn die Verurteilten nach der Gebürtigkeit durchweg zu der betreffenden Geburtsbevölkerung in Beziehung gesetzt sind.

(Siehe Tabelle S. 856 oben.)

Eine Berücksichtigung der entfernteren Fremdgebürtigkeit — ich möchte sie die Fremdgebürtigkeit zweiten Grades nennen — findet sich in nordamerikanischen Studien über Einwanderer-Kriminalität, wie solche beispielsweise in dem I. Teil des arbeitsstatistischen Jahresberichts von Massachusetts für 1912 enthalten sind. Dort werden nämlich nicht bloß die im Ausland geborenen, sondern auch die im Inland geborenen Kinder der Beteiligung dieser Gruppen mit Unterscheidung und Sondernachweis für die kanadische, englische, deutsche, irische und schottische Einwanderung nach Hauptrichtungen der Verfehlungen — auf Grund allerdings nicht von Verurteilungen

Provinzen, in denen der Wohnort der Beurteilten gelegen ist	Gesamtzahl der									
	in anderen Provinzen Geborenen					im Ausland oder in Kolonien Geborenen				
	auf 100 Beurteilte in jeder Provinz									
	1906	1907	1908	1909	1910	1906	1907	1908	1909	1910
Nord-Brabant	5,88	5,81	5,04	5,29	8,12	1,70	1,08	1,42	1,79	1,86
Gelderland	9,25	9,80	9,43	9,53	10,22	1,55	1,51	1,53	1,21	1,29
Süd-Holland	20,31	17,89	17,28	17,94	17,53	1,44	1,25	1,24	1,08	1,09
Nord-Holland	21,61	17,11	20,38	16,69	18,36	1,47	1,51	1,14	1,18	0,86
Seeland	5,48	5,24	5,65	3,91	5,13	4,98	4,74	4,84	4,47	0,74
Utrecht	18,82	19,15	19,76	22,83	22,71	0,42	0,43	1,21	0,79	0,28
Friesland	4,15	4,77	3,22	3,95	5,02	0,16	—	0,15	0,15	0,16
Oberijssel	17,24	19,10	17,80	17,65	18,47	3,02	2,92	2,34	2,43	4,21
Groningen	10,24	10,61	9,54	9,76	11,63	0,81	0,66	0,87	0,46	0,23
Drenthe	17,29	12,20	14,71	17,32	18,36	0,86	0,76	0,57	0,43	1,24
Limburg	4,68	6,01	4,50	4,33	7,69	8,02	9,17	11,87	9,74	10,47

ergebnissen, sondern nach den Ergebnissen der Gefängnisstatistik von Massachusetts — ausgewiesen. Sehrreich ist dabei, zu ersehen, wie die zweite Generation der Eingewanderten, soweit solche in der ersten Generation in dem Teilungsgrad der verschiedenen Verfehlungsrichtungen von den Eingeborenen sich wesentlich unterscheiden, in dem Verhältnis der Beteiligung an den verschiedenen Verfehlungsarten durchgreifend eine Annäherung an das Teilungsverhältnis der ersten Generation der Fremdgeborenen zeigt, wie aus folgenden Zahlen ersichtlich ist.

Prozentanteil der verschiedenen Verfehlungsrichtungen an der Gesamtzahl der Verfehlen nach der Strafanstaltsstatistik von Massachusetts von 1908/09.

Verfehlen Gruppen	Gesamtzahl	Prozentanteil der				
		gewinnbringenden Verfehlungen	persönlichen gewalttätigen Verfehlungen	Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung	Sittlichkeitsverfehlungen	sonstigen Verfehlungen
Eingeborene von eingeborenem Vater	5288	20,8	5,8	68,0	3,8	2,8
Kanadier: Eingewanderte	2675	11,5	5,0	76,2	5,0	2,8
Engländer: zweite Generation	1176	18,7	4,4	70,7	3,7	2,8
Deutsche: Eingewanderte	1086	7,5	5,8	81,0	2,8	3,4
Deutsche: zweite Generation	529	14,4	4,3	75,8	3,8	2,8
Irländer: Eingewanderte	155	19,4	7,7	67,1	2,5	1,8
Irländer: zweite Generation	200	18,0	4,0	69,0	1,1	1,8
Schotten: Eingewanderte	6351	4,4	3,0	90,0	1,8	1,8
Schotten: zweite Generation	7278	10,0	3,6	83,5	1,8	3,0
Schotten: Eingewanderte	439	8,4	2,7	85,8	3,8	—
Schotten: zweite Generation	271	14,0	1,5	78,2	—	—

Kann, wie aus den vorstehenden Darlegungen sich ergibt, für das System der Kriminalstatistik eine umfassende Ernte an Sondernachweisen über die Gebürtigkeit der Verfehlen zurzeit auch noch nicht eingebracht werden, so wird doch die Ueberzeugung als gefestigt angesehen sein, daß auch dieses Bruchstück der Untersuchungen über die Gestaltung der Verfehlen nach der ursprünglichen Herkunft der Verfehlen volle Beachtung verdient, daß hiernach der Wohnort unter die obligatorischen Angaben des statistischen Erhebungsformulars aufzunehmen und

bei der verwaltungstatistischen Ausbeutung, weiteren Bearbeitung des Ausgebenteten und bei der Veröffentlichung mit möglichst weitgehender räumlicher, zeitlicher und sachlicher Differenzierung zu berücksichtigen ist.

Dabei sei noch darauf hingewiesen, daß selbstverständlich die geographische Unterscheidung der Verfehlen nach dem Geburtsort die unentbehrliche Unterscheidung von Verfehlen und Verfehlen nach dem Tatort nicht ausschließt. In Belgien scheint man allerdings anderer Ansicht zu sein; im Bericht für 1912 wird nämlich ausgeführt, diese geographische Unterscheidung könne nach dem Geburtsort und nach dem Tatort erfolgen; in den Jahren 1898 bis 1900 sei der Geburtsort, seitdem der Tatort zugrunde gelegt worden, wobei zutreffend anerkannt wird, daß das erstere Verfahren den Einfluß, den der „lieu d'origine“ auf die Kriminalität äußern, erkennen lasse. Bei der endgültigen Stellungnahme zu der Frage der Ermittlung der Gebürtigkeit der Verfehlen wird immer davon auszugehen sein, daß dadurch die grundlegende Unterscheidung der Verfehlen nach dem Tatort gar nicht berührt wird, und dabei nur ein bedeutungsvoller Ausbau der Nachweise über natürliche und soziale Eigenschaften der Verfehlen in Frage steht.

5. Wohnort.

In formeller Hinsicht ergibt sich bei dem Wohnort im Gegensatz zum Geburtsort gelegentlich eine größere Schwierigkeit der Feststellung, im einzelnen Fall, bei dem vagabundierenden Verfehlen, versagt solche fast ganz. Man darf aber diese Schwierigkeiten auch nicht überschätzen und deshalb das Kind mit dem Bade ausschüttend auf die grundsätzlich sehr wichtige eingehende Untersuchung der Verfehlen nach der Wohnortlichkeit der Verfehlen verzichten; denn in materieller Hinsicht ist, und zwar gerade in moralstatistischer Hinsicht, als Beitrag zu gewisser zahlenmäßiger Würdigung von Sittenzuständen der Bevölkerung die Kenntnis von Verfehlen-Stärke und -Art im Rahmen der durch das dauernde Wohnverhältnis näher verbundenen Umwelt von hervorragender Bedeutung. Ich hatte darauf bereits oben bei Erörterung der räumlichen Gestaltung der Verfehlenhäufigkeit hinzuweisen Gelegenheit, wobei auch der allerdings verwaltungstatistisch so leicht wohl nicht erfüllbare Wunsch der Berücksichtigung auch der Wohndauer zum Ausdruck gebracht worden ist. (Nebrigens würde schließlich die Einfügung dieser Sonderfrage, und eine angemessene klassifizierende Ausbeutung der darauf erzielten Antworten, mit Einschluß auch der — für sich ganz interessanten Negative der Nichtermittlung (fehlende Angabe) oder des (was allenfalls als unbestimmter Wohnort zu bezeichnen, von dem Fall der Nichtangabe eines Wohnorts aber wohl zu unterscheiden wäre) Fehlens eines Wohnorts selbst — doch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten. Es kann auch dem Gang der Strafrechtspflege nur förderlich sein, wenn Staatsanwaltschaft und Richter sich um die sozial bedeutsame Wohnortsgestaltung der Verfehlen gründlich zu kümmern veranlaßt sind.)

Die große Bedeutung der Wohnortlichkeit der Verfehlen liegt darin, daß es sich dabei, wie bereits erwähnt, um Anbahnung gewisser Einblicke in dem Einfluß der den Verfehlen zunächst umgebenden Umwelt handelt. Dabei darf man, wie dies in dem amtlichen Text der Bearbeitung der deutschen Reichskriminalstatistik von 1891 ausgedrückt ist, unter Wohnort den Wohnort der Beurteilten zur Zeit der Tat im juristisch-technischen Sinn verstehen, als den dauernden Mittelpunkt der Lebensverhältnisse überhaupt, insbesondere der beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeit. Zutreffend wird dort weiter bemerkt, es müsse unter der Voraussetzung, daß der Wohnort nicht erst kurze Zeit vor Begehung der Tat begründet worden sei, diesem Orte bei Untersuchungen der subjektiven Seite der Kriminalität — im Gegensatz zur Befragung durch Verbrechen und Vergehen — jedenfalls eine weitgehende Bedeutung beigemessen werden, da die Verhältnisse am langjährigen Wohnort den Menschen naturgemäß beeinflussen; der Ort der Tat als solcher, wenn er von dem Wohnort des Delinquenten abweicht, sei auf den Täter nur insoweit von Einfluß, als an ihm die Gelegenheit oder der Anreiz zur Tat sich biete. Der Bearbeiter kommt hiernach sogar zu dem Schluß, daß — da also der Regel nach

wohl der Einfluß der Verhältnisse des Wohnorts auf die Täter den des Ortes der Tat überwiege — man daher allein nach diesen Gesichtspunkten bei Untersuchungen der Kriminalität der Bevölkerung die Verurteilten besser derjenigen Bevölkerung zuzurechnen habe, zu der sie ihrem Wohnorte nach gehören. Wenn damit gesagt werden wollte, daß die Ausgliederung des Taso wäre das allerdings zu weit gegangen; denn man muß gerade auch die objektive Belastung der Bevölkerung nicht bloß durch die Verfehlungen, sondern auch durch die Masse der Verfehle ortlichkeit moralstatistisch besonders bedeutsam sei, das in diesen Ausführungen deutlich abge geben ist, muß als zutreffend und wertvoll bezeichnet werden. Um so überraschender ist die Tatsache, daß unmittelbar darauf im Anschluß an eine knappe Darlegung der Ergebnisse der für das Deutsche Reich vorliegenden Ermittlungen über die Wohnortlichkeit der Verfehle im Jahrzehnt 1882/91, allerdings in Uebereinstimmung mit der Auffassung v. Scheels (siehe unter Literatur) über die Wertlosigkeit der Angabe über den Wohnort, die hochbedauerliche Mitteilung folgt, daß, nachdem die zehnjährigen Ergebnisse vorgelegt seien, die Angaben über den Wohnort der Verurteilten vom nächsten Berichtsjahr (1892) ab in den Tabellen „zunächst“ nicht mehr erscheinen würden. Bei diesem merkwürdigen Verfahren, eine fortdauernd jetzt seit einem Vierteljahrhundert in das Urmaterial weiter mit Recht aufgenommene Feststellung nicht auszudeuten, ist es bis heute geblieben. Es kann nur dringend befürwortet werden, daß diese bedauerliche Vernachlässigung eines wichtigen Behelfs kriminalstatistischer Erkenntnis aufhören möge. Zur Entschuldigung führt die Bearbeitung die Schwierigkeiten, welche der genauen Feststellung des Wohnortes sich entgegengestellt hätten, an. Gewiß ist der Tatort ein einfacheres Faktum als der Wohnort, wobei allerdings, was die Einfachheit anlangt, mit ihm auch der „Geburtsort“ konkurriert, den der Bearbeiter zum Ersatz des „Wohnorts“ hätte vorschlagen können. Allein Schwierigkeiten im Einzelfall zugegeben; im ganzen sind solche bei entsprechender Anweisung der Justizverwaltung an die Staatsanwaltschaft wohl zu überwinden; man darf da nicht ohne weiteres die Flinte in das Korn werfen; denn sonst müßte man ja auch in der Bevölkerungsstatistik darauf verzichten, die — allerdings von der deutschen Reichsstatistik recht vernachlässigte — „Wohnbevölkerung“ zu ermitteln. Offenbar hat die vom Bearbeiter auch ins Feld geführte — „Notwendigkeit von Beschränkungen überhaupt“ dazu geführt, die Nachweisung der Verurteilten nach ihrem Wohnort auf „eine geraume Zeit“ — (es ist nun nahezu ein Vierteljahrhundert!) — auszusetzen. Der weiter in der Bearbeitung geltend gemachte Grund, daß auch der sachliche Inhalt der Nachweise dies rechtfertige, weil angeblich die Möglichkeit entfalle, auf die Erhebungen nach dem Wohnort der Verurteilten Schlüsse zu gründen, die nicht auch im wesentlichen gleichmäßig aus den zuverlässigeren höheren Zahlen nach dem Ort der Tat (gemeint sind dabei die in diesem Fall einbezogenen Inländer mit unbekanntem und unbestimmtem Wohnort) der Verurteilten gefolgert werden könnte, ist durchaus unzutreffend, und nur scheinbar einigermaßen durch die ungenügende Ausbeutung der Angabe „Wohnort“ im Tabellenwert gerechtfertigt. Ich werde darauf alsbald bei Vorführung der summarischen Schlussergebnisse der deutschen Nachweise über die Wohnortlichkeit der Verfehle im Jahrzehnt 1882/91 zurückkommen.

Hier möchte ich nur vor dem knappen Ausblick auf einige hier einschlägigen Ergebnisse verschiedener Länder und auf die Wertung dieser Nachweise in der Literatur noch besonders darauf hinweisen, daß die bloße Betrachtung großer Territorialabschnitte des Erhebungsgebiets hier nicht befriedigen kann, sondern die wichtigsten Einblicke in die Abstufung der Verfehle der Geburtsbevölkerung nach Stärke und Art aus eingehender detailgeographischer Untersuchung zu gewinnen sind. Handelt es sich doch darum, gewissermaßen die in der Wohnortsgemeinschaft konzentrierte mit verschiedenem Aktionsradius, insbesondere in die an-

grenzenden Gebiete, sich betätigende Verfehle zu erfassen. Das gilt von der in dieser Hinsicht noch durchaus ungenügend erfaßten Betätigung großstädtischer Verfehle in näheren und entfernteren Gebietszonen.

Weiter sei schließlich als für später zu erhoffenden Ausbau der hier in Frage stehenden Nachweise bedeutsam darauf hingewiesen, daß solche zutreffend an besondere Verfehle zahlen — mit Differenzierung nach Verfehlearten — anknüpfen werden, die aus der Inbeziehungsetzung nicht, wie das bisher ausschließlich geschieht, zu der strafmündigen oder gesamten ortsanwesenden Bevölkerung, sondern zu der Wohnbevölkerung der einzelnen Gebiete und Gebietssteile gewonnen werden. Da die Wohnbevölkerung bei den Volkszählungen nicht unmittelbar durch die Volkszählungen ermittelt, sondern aus den Ergebnissen der Ermittlung der ortsanwesenden Bevölkerung unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden und Zurechnung der vorübergehend Abwesenden berechnet wird, würde sich wohl empfehlen, diese feinere Berechnung je nur für die zwei Flügeljahre der Volkszählung — unter der Voraussetzung, daß nach deren Ausgestaltung überhaupt die Berechnung der Wohnbevölkerung möglich ist — durchzuführen. Bemerkt sei noch, daß das Internationale Statistische Institut (siehe unter Literatur) in seiner Tagung von Paris — darin dem Vorgang der französischen Statistik folgend — unter den Angaben der Kriminalstatistik in etwas unklarer Weise befürwortet hat: „Domestic ou division des inculpés en urbains et ruraux, suivant qu'ils habitent des communes ayant plus ou moins de 2000 habitants.“

Die oben erwähnten Nachweise der deutschen Kriminalstatistik über die Unterschiede der Verfehle zahlen nach dem Wohnort und nach dem Tatort ergeben bei Berücksichtigung der zehnjährigen Durchschnittszahlen (1882/91) nach den bei der Ausbeutung des Urmaterials allein berücksichtigten großen Gebietsgruppen folgendes:

(Siehe Tabelle S. 360.)

Der Bearbeiter dieser Zahlen in Band 64 der Statistik des Deutschen Reichs gibt zu, daß die Reihenfolge der Gebietsgruppen allerdings, geordnet nach den Zahlen der Verurteilten, am Wohnort bzw. Orte der Tat nicht völlig übereinstimmend sei; er meint aber — ohne dafür den geringsten Beleg zu bringen — diese Verschiedenheiten seien doch nicht so groß, daß sie nicht durch die größere Unsicherheit der Feststellung des Wohnorts ausreichend erklärt werden könnten. Hier zeigt sich ein völliger Mangel des Verständnisses für die Bedeutung der Reihenfolge ortsanwesender Verfehle. Es kommt überhaupt nicht so sehr auf die Gleichgestaltung der Reihenfolge ganz großer Gebietsgruppen nach der Wohnorts- oder Tatorts-Verfehle an, sondern auf das Verhalten beider Verfehlegrade überhaupt und bei weiterer Ausgliederung der großen Gebietsgruppen. Die relative Unfruchtbarkeit der deutschen Ermittlung für 1882/91 rührt vor allem davon her, daß dabei vorgreiflich für große beliebig gebildete und für die deutschen Mittelstaaten wegen Zerstückelung der Nachweise für dieselben besonders unbefriedigende Gebietsgruppen die Untersuchung angestellt ist. (Zutreffend hebt dies Retisch (siehe unter Literatur) in seiner Studie über die württembergische Kriminalität hervor.) Was an diesen Zahlen interessiert, das ist nicht sowohl die Reihenfolge der unterschiedenen Teilgebiete — obwohl auch da so namhafte Abweichungen, wie sie sich selbst bei so großen Gebietsgruppen in der Ausgestaltung der maßigsten Verfehleperioden zeigen, beachtenswert sind —, sondern das Verhalten der beiden Gebietsabschnitte. Selbstverständlich sind wegen der übrigens zahlenmäßig nachgewiesenen nicht unerheblichen Fälle, in denen der Wohnort unbekannt oder unbestimmt ist, sowie der bei der Wohnortsverfehle nicht in Betracht kommenden ausländischen Wohnorte, die übrigens auch zahlenmäßig nachgewiesen sind, im allgemeinen die Wohnorts-Verfehle zahlen kleiner als die Tatorts-Verfehle zahlen. Um so größeres sozial- und moralstatistisches Interesse bieten jene Gebietsabschnitte, insbesondere die dabei gesondert behandelten Großstädte, in denen die Wohnorts-Verfehle zahlen überwiegen. Das sind die Gebietsabschnitte, in denen gewisse Mengen von Verfehle wohnen, die ihre antisozialen Taten nicht bloß im Wohnbezirk, sondern gewissermaßen auf Gassen außerhalb dieses Bezirks verüben. In deutlicher Weise zeigen dies die obigen Zahlen für Berlin; fast den Sinn dieses Nachweises zu verstehen, glaubt ihn der Bearbeiter dadurch als bedeutungslos hin-

Es treffen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (ausschließlich Verletzung der Wehrpflicht) Verurteilte a nach dem Wohnort zur Zeit der Tat, b nach dem Ort der Tat.

Gebietsgruppen	Abso- lute Zahl	Auf 100 000 strafmündige Zivilpersonen	Reihenfolge der XV Gebietsgruppen nach steigenden Verhält- niszahlen (für a ara- bisch, für b römisch)
I. Prov. Hannover ohne Reg.-Bez. Hildesheim, Reg.-Bez. Münster, oldenburgisches Herzogtum Oldenburg, Staat Bremen	a 13 088 b 13 872	711 753	1 III
II. Prov. Hessen-Nassau, Reg.-Bez. Minden, Grohh. Hessen, Fürstentum Waldeck und beide Lippe	a 16 575 b 17 071	729 751	2 II
III. Rheinprovinz, Reg.-Bez. Arnberg, oldenburg. Fürstentum Birkenfeld	a 28 157 b 28 119	746 745	3 I
IV. Württemberg, Baden, Hohenzollern	a 20 791 b 22 278	811 869	4 IV
V. Prov. Pommern und Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Fürstentum und Staat Lübeck, Staat Hamburg	a 22 824 b 24 301	822 875	5 V
VI. Königreich Sachsen, die acht thüringischen Staaten	a 27 589 b 29 362	899 956	6 VII
VII. Prov. Brandenburg ohne Berlin	a 14 915 b 15 910	908 969	7 VIII
VIII. Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Hildesheim, Herzogtümer Braunschweig und Anhalt	a 22 206 b 22 750	911 933	8 VI
IX. Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen	a 15 305 b 15 497	974 986	9 IX
X. Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz	a 19 851 b 20 203	1060 1079	10 X
XI. Bayern rechts des Rheins	a 39 469 b 40 601	1170 1204	11 XI
XII. Stadt Berlin	a 13 392 b 12 869	1370 1316	12 XII
XIII. Provinzen Ost- und Westpreußen	a 36 578 b 37 001	1570 1592	13 XIII
XIV. Provinz Posen	a 18 449 b 18 732	1612 1637	14 XIV
XV. Reg.-Bez. Oppeln	a 17 581 b 17 708	1711 1724	15 XV

stellen zu können, daß er hervorhebt, die für Berlin bestehende „Ausnahme“ verschwinde, wenn man die Zahlen mit denen für die Berlin einschließende Provinz Brandenburg zusammen betrachte! Gerade dieser Fall von Berlin, dem übrigens der annähernde Gleichstand bei den Verfehlertiffern in der Rheinprovinz usw. anzureihen ist, zeigt ganz deutlich, daß eine ins weitere Detail einbringende Untersuchung der Wohnorts-Verfehllichkeit bedeutsame Aufschlüsse über die „Herkunft“ der Verfehler

und damit über die Produktionsstätten der Verfehllichkeit liefert. Daß man darüber aus der deutlichen Erhebung für 1882/91 nur wenig lernen konnte, rührt von der vorgreiflichen Beschränkung der Ausbeutung auf die 15 sehr willkürlich gebildeten Gebietsgruppen her. Hoffentlich wird in nicht zu ferner Zeit die Studie mit angemessener detailgeographischer Ueberlegung für ein neueres Jahrzehnt, soweit die Zählkarten bei dem Kaiserl. statistischen Amt noch verfügbar sind, wiederholt. Im ganzen ist in andern Ländern der Wohnorts-Verfehllichkeit nur wenig Beachtung geschenkt. Daß in den Niederlanden die bezüglichen Nachweise gesammelt und auch verarbeitet werden, hat der Leser aus den bei Besprechung der Geburtsorts-Verfehllichkeit mitgeteilten Zahlen entnehmen können, auf die ich hier verweise. — Sonst wird die Wohnorts-Verfehllichkeit — wie bereits oben gelegentlich der Erwähnung der Beschlüsse des Internationalen Statistischen Instituts bemerkt wurde — in Frankreich und zwar seit lange berücksichtigt, aber leider nur in der, in anderer Hinsicht als dies bei der deutschen Bearbeitung festzustellen war, vorgreiflichen Weise, nämlich nur mit Unterscheidung der Stadt- und Land-Wohnstätten, wobei unter städtischen Wohnplätzen alle Gemeinden mit mehr als 2000 Seelen agglomerierter Bevölkerung zusammengefaßt sind. Knappe Nachweise dieser Art finden sich, soweit die amtlichen Veröffentlichungen der französischen Kriminalstatistik in Frage kommen, namentlich in den gelegentlichen rückblickenden Studien, namentlich in der großen zusammenfassenden Bearbeitung für 1826 bis 1880 und weiter in der Statistik für 1900. Die betreffenden Zahlen werden dann auch in den Schriften von B. Paffeur, Meuriot und Signorel (siehe unter Literatur) verwertet. Die fortschreitende Zunahme der Stadtwohnhaften unter den in Frankreich von den Schwurgerichten Abgeurteilten stellt sich nach den Zahlen der rückblickenden Statistik für 1841/45 (von wo ab dieser Nachweis vorliegt) bis 1876/80, dem ich aus dem Bericht für 1911 die Zahlen für 1910 und 1911 beifüge, folgendermaßen:

Jahrhunderte bzw. Jahre	Von 100 Abgeurteilten hatten Wohnsitz in		
	Land- gemeinden	Stadtgemeinden (über 2000 Seelen)	keinen festen Wohnsitz
1841/45	58	38	4
1846/50	59	37	4
1851/55	56	39	5
1856/60	56	39	5
1861/65	54	41	5
1866/70	49	44	7
1871/75	48	46	6
1876/80	47	45	8
1910	33	56	11
1911	34	55	11

Daraus ergibt sich für die Neuzeit eine außerordentlich gesteigerte verhältnismäßige Beteiligung der Stadtwohnhaften an der schweren Verfehllichkeit. Daß damit auch sehr große Unterschiede in der schweren Kriminalität der Stadt- und Landwohnhaften verbunden sind, zeigen die dem Bericht für 1900 beigefügten Verfehllichkeitszahlen für die Stadt- und Landwohnhaften (berechnet auf 100 000 der Bevölkerung), die betragen

im Durchschnitt der Jahre	in den	
	Stadtgemeinden	Landgemeinden
1881/85	15,4	7,8
1896/1900	11,1	5,4

Bei der für die Gesamtverfehllichkeit ausschlaggebenden Masse der wegen Vergehen von den Justizpolizeigerichten Abgeurteilten bzw. Verurteilten fehlt in Frankreich leider jeglicher Nachweis über deren Herkunft.

Literatur. Deutsches Reich. Kriminalstatistik für das Jahr 1891 (Statistik des D. R. 2. B. 27. Berlin 1894). S. II. 23 u. ff. (insbes. Wohnort). — Desgl. für das Jahr 1911. S. 287. Berlin 1913. S. II. 52 u. ff. (insbes. Ausländer). — Desgl. für das Jahr 1912. S. 287. Berlin 1914. S. 450 u. ff. (Ausländer). — Statistik der zum Ressort des R. pr. Minist. b. Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse usw. 1913/14. Berlin 1915. S. 129 u. ff. (Sonderstatistik). — Ungarn. Kriminalstatistik der Länder der hl. ungar. Krone 1904—1908 (Ungar. Statist. Mitt. R. S. 30. Bb. Budapest 1910). S. 162 u. ff. — Niederlande. Cri-

mineeale Statistiek over het jaar 1910 (Bijdragen etc. N. V. No. 171. s'Gravenhage 1912. S. XXVII, insbes. Geburtsort und Wohnort). — Belgien. Statistique judiciaire de la Belgique XV<sup>e</sup> année. Bruxelles 1913. S. XXXIV (Geburtsort und Tatort). — Schweiz. Ergebnisse der schweizerischen Kriminalstatistik in den Jahren 1892—1896. Vom eidgen. Statist. Bureau (Zeitschrift für schweizerische Statistik 1901. S. 479 u. ff.). — Frankreich. La Justice en France de 1826 à 1880 etc. Paris 1882. S. XXVI u. XXXIV (Gebürtigkeit und Wohnhaftigkeit). — Comptes généraux de l'administration de la Justice criminelle pendant l'année 1900. Paris 1902. S. XXIX; desgl. für 1911. Paris 1913. S. IX. — Italien. Statistica della criminalità per l'anno 1906. Notizie complementari alla statistica giudiziaria penale. Roma 1909. S. 144 u. ff. (Geburtsort als Klassifikationsmoment und Ausländer).

Rasse. A. Prins, La criminalité et l'état social. Bruxelles 1890. S. 19. — Walter F. Willcox, Negro criminality. An address delivered before the American Social science association. Boston 1899. — G. v. Mayr, Neger-Kriminalität (Beilage zur Allg. Zeitung. München 1900. Nr. 92. S. 5 u. ff.). — G. Schnapper-Andt, Sozialstatistik. Leipzig 1908. S. 619 u. ff. — Bericht über den 7. Internat. Kongress für Kriminalanthropologie in Köln 1911. Heidelberg 1912. S. 56 u. ff. — G. E. Haynes, The negro at work in New York City (Studies in history, economics and public law. Vol. XLIX. Nr. 3. New York 1912). S. 39 u. ff. — The negroes progress in fifty years (Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XLIX. Sept. 1913). S. 74 u. ff. — Monroe N. Work, Negro criminality in the South.

Nationalität. A. v. Dettingen, Moralstatistik. Erlangen 1882. S. 503. — B. Földes, Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 11. 1891. S. 564). — G. Michler, Internat. Statist. Uebersichten. IV. Ungarn (Allgem. Statist. Archiv III. 1. Tübingen 1913. S. 379). — G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre. 2. Bd. Bevölkerungsstatistik. Freiburg 1897. S. 109 u. ff. — G. Wabler, Die Verbrechensbewegung im östl. Europa. I. Teil. Die Kriminalität der Balkanländer. München 1908. S. 119 u. ff. — R. Wesler, Die Kriminalität Westpreußens. Strafrechtl. Abhandl. begr. von H. Bénédict, Heft 188. Breslau 1915. S. 172 u. ff. — R. Kleeberg, Die Nationalitätenstatistik, ihre Ziele, Methoden und Ergebnisse. Weida 1915.

Staatszugehörigkeit. Ergebnisse der Strafrechtspflege im Kgr. Bayern 1862/63 bis 1865/66 (XIX. Heft d. Beitr. z. Stat. d. Kgr. Bayern. München 1908). S. XL. — La delinquenza dell'immigrazione italiana in Francia (La Stampa, Gazzetta Piemontese 1895. Nr. 278). — A. Meyer, Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich. Jena 1895. S. 62 u. ff. — H. Hoegel, Die Grenzen der Kriminalstatistik (Statist. Monatschrift 1910). S. 455 u. ff.

Geburtsort. J. R. B. de Roos, Inleiding tot de beoefening der crimineele Aetiologie. Haarlem 1908. S. 218 u. ff. — C. Jacquart, La criminalité belge 1868—1909. Louvain 1912. S. 86 u. ff. — C. A. Verrijn Stuart, Inleiding tot de beoefening der Statistiek. II. Deel. Haarlem 1913. S. 239 u. ff. (Geburtsort, Wohnort, Tatort).

Wohnort. v. Scheel, Zur Einführung in die Kriminalstatistik (Allg. Statist. Archiv 1890. I. Tübingen 1890). S. 204. — E. Levasseur, La population française. Tome II. Paris 1891. S. 455. — Kettich, Die württembergische Kriminalität (Wirt. Jahrb. f. Stat. u. Landeskunde. Heft 1. 1894. S. 501 u. ff.). — P. Meuriot, Les agglomérations urbaines dans l'Europe contemporaine. Paris 1898. S. 348. — J. Signorel, La criminalité française au XIX<sup>e</sup> siècle (Revue polit. et parlem. T. XXXII. S. 279 u. ff.). — Immigration and crime (The immigrant population of Massachusetts; Part I of the Annual Report of the Statistics of Labor 1912. Boston 1913). S. 77 u. ff. — Methorst, Texte des vœux émis par l'Institut intern. de Statistique dans les 13 premières sessions (Suppl. au tome XIX du Bulletin de l'Institut intern. de stat.). La Haye. S. 33.

§ 99. Die Verfehlermasse nach dem persönlichen Wohlstandsverhältnis. Dieser Paragraph hat seine Berechtigung in der Hauptsache nur zur Standortwahrung künftigen besseren Wissens über die Morphologie der Verfehlermasse nach dem individuellen Wohlstandsverhältnis der einzelnen Verfehler. Nur diese in ihrer Ausgliederung nach Verfehlungsarten und kombiniert mit anderen natürlichen Eigenschaften der Verfehler kommt hier in Betracht. Es handelt sich nicht darum, das allgemein soziologische Problem von den

sehen Verfehllichkeit und wirtschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen zu berühren. Dies hat nicht hier zu geschehen, wo es sich um die allgemeine natürliche und soziale Morphologie der Verfehlermasse handelt, sondern später in dem Abschnitt f, der mit den allgemeinen natürlichen und sozialen Verfehlungsbeeinflussungen sich beschäftigt. Hier kommt nur die individuelle wirtschaftliche Eigenschaft des Verfehlers in Frage, die aus dessen Zugehörigkeit zu den verschiedenen Wohlstandsgruppen sich ergibt. Zur Ermittlung der abgestuften Verfehllichkeit dieser Gruppen wäre die entsprechende gleichartige Gruppierung der strafmündigen Bevölkerung oder doch wenigstens der Bevölkerung überhaupt gerufen. Die Wirtschaftsstatistik und insbesondere die Steuerstatistik liefert — wie im vierten Band dieses Werkes darzulegen sein wird — in einzelnen Ländern, aber beispielsweise nicht für das Deutsche Reich im ganzen, wertvolle Beiträge zu einer exakten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmten Unterscheidung der direkt Besteueren bzw. ihrer zugehörigen Familienglieder. Aber zu einer sachlich wohl begründeten, allgemein anerkannten Klassifizierung nach dem Wohlstand mit der untersten Gruppe der Armen und der obersten Gruppe der Reichen ist man bezüglich des Ausbaus der mittleren Gruppen noch nicht gekommen. Um so rascher war die Verwaltungsstatistik in verschiedenen Ländern (ich nenne vor allem Oesterreich und Ungarn) bei der Hand, solche allgemeinste Gruppierung bei den Beurteilten vorzunehmen. Aber da die Möglichkeit der Inbeziehungsetzung zu den gleichen entsprechenden Gruppen der strafmündigen Bevölkerung fehlt, wird man über die Verfehllichkeitsgrade der verschiedenen Wohlstandsgruppen nicht unterrichtet. Seit langer Zeit unterscheidet beispielsweise die österreichische Kriminalstatistik nach den „Vermögensverhältnissen“ (von einer Berücksichtigung der wohl allgemein bedeutsameren Einkommensverhältnisse ist also nicht die Rede) lediglich folgende drei Gruppen: besitzt kein Vermögen, besitzt einiges Vermögen, ist wohlhabend, ohne dabei irgend eine Anweisung für die Zugehörigkeit zu den drei Gruppen zu geben. Es wird also wohl der Sohn des Reichen, der noch kein eigenes Vermögen besitzt, als vermögenslos bezeichnet werden, was wohl in sehr unerwünschter Weise die Zahl der Vermögungslosen, deren Zustand mit Armut identifiziert zu werden pflegt, vermehren und den Wert der ganzen Unterscheidung außerordentlich vermindern muß. Verhältnismäßig lehrreicher ist da die in der österreichischen Kriminalstatistik für die Jugendlichen unter den im Strafurteile angenommenen mildernden Umständen der Umstand „Armut und Not“. Doch kommt dies an sich systematisch weniger hier als bei der Motivenstatistik in Betracht; außerdem ist mit diesem Nachweis, der allerdings wegen seiner Spezialisierung für die einzelnen Straftaten ein gewisses Interesse bietet, im ganzen für das Problem des Zusammenhangs zwischen Wohlstandsverhältnis und Verfehllichkeit wenig geleistet. Dieselbe Unterscheidung wie in Oesterreich findet sich in Ungarn: vermögend, etwas Vermögen besitzend, vermögenslos. Diese summarische Unterscheidung eröffnet der Ungleichmäßigkeit des Eintrags Tür und Tor. Weiter spielt bei der aus dem Wohlstandsverhältnis sich ergebenden Verfehlungsdisposition eine namhafte Rolle die Verfehlungsart, so daß namentlich bei Vergleichung des Gesamtergebnisses für verschiedene Länder sehr zu beachten ist, wie der Gesamtblock der Verfehlungen sich zusammensetzt. Einiges Interesse bietet die Sonderbetrachtung nach Verfehlungsrichtungen und Verfehlungsarten, doch findet man dabei in der Hauptsache doch nur durch Zahlen, deren Unsicherheit überdies eine recht große ist, eine Bestätigung dessen, was man im allgemeinen auch ohne Statistik vermutet, obwohl dabei, wie mir scheint, wegen Einreihung ganz gut situierter Unselbständiger unter die schließlich als Repräsentanten der Armut angesehenen Vermögungslosen eine ungerechtfertigte Ueberbelastung der Armen sich ergibt. Das Schlimmste ist für den christlichen Statistiker dann weiter, daß für die Wohlstandskategorien der Verfehler die zur Vergleichung geeigneten in gleicher Weise gruppierten Zahlen nicht nur bei der strafmündigen, sondern überhaupt bei der Bevölkerung fehlen.

Darum kann es sich hier nur um Standortswahrung für künftige Ausgestaltung der Nachweise über die Verfehllichkeit nach dem individuellen Wohlstandsverhältnis der handelnden. Es muß erstrebt werden, die richtigen Gruppen des Wohlstands unter Berücksichtigung von Vermögen und Einkommen und zwar mit Unterscheidung des Eigen-Verfügungs-Bezugs und der Familienzugehörigkeit zu bilden, und zwar muß erstrebt werden, diese Unterscheidung nicht bloß für die Verfehlmassen, sondern auch für die Bevölkerung (soweit möglich die strafmündige Bevölkerung) durchzuführen. Die Verbesserung der Wirtschaftsstatistik wird im Zusammenhang mit dem weiten Feld, das sich gerade nach dem Krieg der direkten Besteuerung eröffnet, für die Zukunft vielleicht mehr Aussicht für die hier angeedeutete Schaffung von Grundlagen einer statistisch haltbaren Ermittlung der Verfehllichkeit nach dem Wohlstandsverhältnis bieten. Ob es freilich möglich sein wird, eine so feine Ermittlung, welche die Heranziehung der Steuerbehörden zur Aufschlußerteilung erfordern wird, in absehbarer Zeit für die Strafgerichtstatistik durchzuführen, mag hingestellt bleiben; vielleicht wird man die ersten Erfolge, wie das seinerzeit Valentini versucht und befürwortet hat, zunächst bei der Gefängnisstatistik infolge der Dauerverfügung der öffentlichen Gewalt über die Gefangenen, insbesondere die Zuchthausinsassen, allgemein durchsetzen können. Einen sehr beachtenswerten Beitrag zur Einkommensstatistik der Zuchthausinsassen gibt die preussische Statistik der unter dem Ministerium des Innern stehenden Strafanstalten und Gefängnisse; die betreffenden Zahlen für 1913/14 und 1914/15 finden sich am Schlusse des folgenden § 100 angegeben.

Bei dieser Sachlage muß ich auf weitere Behandlung dieses Problems hier verzichten. Ich beschränke mich, nachstehend ein paar Zahlen der bisher vorhandenen mangelhaften Nachweise zu geben. Außerdem führe ich unten einige Literatur mit beschränkter Auswahl an. Ausdrücklich hebe ich nochmals hervor, daß hier nur die Untersuchung des individuellen Wohlstandsverhältnisses des Verfehlers in Frage steht. Etwas ganz anderes ist und kommt bei den allgemeinen Beeinflussungen zur Sprache, wie die Verfehllichkeit sich nach den gegebenen objektiven Wohlstandsverhältnissen in räumlicher Gliederung darstellt, wobei allerdings nach dem vorliegenden Stand der Nachweise im wesentlichen nur Standortswahrung für künftige verbesserte Statistik in Frage kommt. Hier einschlagende Untersuchungen, die ich als solche nach dem Territorialsystem bezeichne, können als befriedigender Ersatz der fehlenden individuellen Feststellung nicht angesprochen werden; immerhin aber mag man einen vergleichenden Blick auch auf die Ergebnisse solcher Untersuchungen, wie sie in älterer Zeit schon Valentini und neuerlich Bessler geliefert hat, in Ermangelung der eigentlich erforderlichen Nachweise nicht erfolglos werfen.

W. U. Bonger, dessen umfassendes Werk sich ja überhaupt mit dem Problem „Kriminalität und ökonomische Verhältnisse“ beschäftigt, bringt Angaben zur Unterscheidung nach dem Wohlstand für Verurteilte (wegen Verbrechen in Italien und Oesterreich) und nach der Gefängnisstatistik für Preußen und die Schweiz. Er kommt dabei, ohne dies allerdings genügend zahlenmäßig zu begründen, zu dem allgemeinen Schluss, daß, um nur von den zwei Hauptkategorien zu sprechen, die Armen ein sehr großes Kontingent der Verurteilten stellen, viel größer als das, welches sie bei der Bevölkerung im ganzen darstellen, während die Wohlhabenden nur ein geringeres Kontingent zu den Verurteilten als zu der Bevölkerung überhaupt stellen. Italien unterscheidet vier Gruppen: Arme, die nur das unbedingt Nötige besitzen, einigermaßen Wohlhabende, Wohlhabende und Reiche. In den von Bonger berücksichtigten Jahren 1887 bis 1889 ist der Prozentsatz der Armen der nächsten Kategorie 9—13 Proz., der dritten Kategorie 6—7 Proz., und der Wohlhabenden und Reichen 3—4 Proz. (2,98—3,69 Proz. nach dem Ergebnisse der schwurgerichtlichen Ururteilungen). Nach dem Ergebnis allerdings nur eines Jahres war der Prozentsatz bei Urkundenfälschung (47,6), bei den Wohlhabenden und Reichen am höchsten bei Urkundenfälschung und Mord, Gewalttätigkeiten, Beleidigung (16,7 bzw. 9,1 Proz.), am niedrigsten bei Kindsmord und Diebstahl 1,7 Proz. — Für Oesterreich gibt Bonger die Zahlen für 1899, mit Unter-

scheidung der Geschlechter; danach sind die Vermögenslosen noch stärker am Mord (mit 98,6 Proz. bei den Männern und 100,0 Proz. bei den Weibern) beteiligt als am Diebstahl (mit 92,0 Proz. bei den Männern und 94,7 Proz. bei den Weibern). Bei den Weibern folgt dann der Kindsmord mit 90,8 Proz. Der Anteil der Wohlhabenden ist am höchsten bei dem Betrug (1,6 Proz. Männer, 0,6 Proz. Weiber). S. Hoegel gibt, indem er im übrigen die dortigen Ermittlungen über den Umstand, ob die Verurteilten bemittelt oder unbemittelt gewesen seien (was übrigens in der Fassung mit den tatsächlichen Ermittlungen nicht übereinstimmt) als unzuverlässig bezeichnet, neuere Zahlen für 1910. Er hebt dabei hervor, daß stets die überwiegende Mehrheit der wegen Verbrechen Verurteilten ohne Vermögen (das ist der richtige Ausdruck!) seien, so im Jahre 1910 von den Verurteilten im Alter über 20 Jahren im ganzen 87 Proz., beim Diebstahl 92 Proz., bei Gewalt gegen obrigkeitliche Personen 84 Proz., bei Sachbeschädigung 83 Proz., bei der Körperverletzung 79 Proz. Wichtig ist weiter, daß Hoegel — was meine oben zum Ausdruck gebrachte Bemänglung der in Oesterreich benutzten Gruppenbildung bestätigt — hervorhebt, daß Vermögenslosigkeit im Sinne dieser Statistik im übrigen keineswegs eine bedräugliche wirtschaftliche Lage bedeute; unter die Vermögenslosen gehörten die meisten gewerblichen Arbeiter, landwirtschaftlichen Bediensteten und Arbeiter, die überwiegende Mehrheit der Angestellten des öffentlichen Dienstes, der gewerblichen Betriebe, des Handels und der Transportunternehmungen! Hiernach kann man nur dringlich empfehlen, daß in der im übrigen sehr gut ausgebauten österreichischen Kriminalstatistik diese an sich ja ganz erwünschte Ermittlung über das persönliche Wohlstandsverhältnis der Verurteilten einer Reform unterzogen werden möge. — Für Ungarn ergibt sich — was in der Kriminalstatistik für 1904—1908 mit großer Zurückhaltung einer Wertung dieses Nachweises mitgeteilt wird —, daß im Durchschnitt der Jahre 1905/06 unter 100 Verurteilten waren: vermögenslos 5,1, etwas Vermögen Besizende 9,6, vermögenslos 85,3. Dabei hatten bei den Delikten gegen die Person 7,3 Proz. größeres und 13,1 Proz. etwas Vermögen, bei den Delikten gegen das Vermögen nur 2,8 bzw. 6,8 Proz. Weiter wird hervorgehoben, daß die günstigere Wirtschaftslage die Frau von strafbaren Handlungen eher zurückhalte wie den Mann. Im Durchschnitt der Jahre 1905—1908 hatten

	unter 100	
	männlichen	weiblichen
Größeres Vermögen	5,6	3,6
Etwas Vermögen	9,9	7,9
Gar kein Vermögen	84,6	88,6

Weiter wird mitgeteilt, daß bei den wegen Mordes Verurteilten die Vermögenden 29,6 Proz. ausmachten und die Personen mit etwas Vermögen 31,6 Proz., die absolute Mehrheit sich also aus den vermögenden Klassen rekrutierte. Auch waren die vermögenden Elemente unter den Selbstmördern mit 20,7, unter die Erpreßern mit 17,9, unter den Fehlern und Vorschubleistern mit 11,6 Proz. vertreten. (In seiner älteren Studie über einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik hat B. Bölses für 1888/89 dargelegt, daß in Oesterreich etwa 88—89, in Ungarn etwa 92 Proz. der Verbrechen auf Personen ohne Vermögen fallen. Auch er hebt hervor, daß ein mathematisch strenger Schluß aus diesen Zahlen nur dann gezogen werden könne, wenn man genau die Verteilung der Bevölkerung nach Wohlhabendheitsklassen kennen würde. Doch meint er, „es sei doch trotz dieses Mangels bestimmt anzunehmen (?), daß in den betreffenden Staaten mehr als 12 resp. 8 Proz. der Bevölkerung zu den günstiger situierten Klassen zählen und demnach die Wohlhabenheit resp. der Besitz die Veranlassung zu verdrängerischen Taten mindert.“ Für Ungarn selbst ist er „mit Hilfe einer umständlichen Berechnung“, die freilich auch nur annähernden Wert besitzt — und über die er leider Näheres nicht mitteilt, was sehr zu bedauern ist, da das meiste Wissen der einzige Fall einer solchen tatsächlichen rechnerischen Schätzung der betreffenden Bevölkerungskategorien ist — zu dem Resultate gelangt, daß etwa 15 Proz. der Bevölkerung der wohlhabenden Klasse angehören, während deren Anteil an Verbrechen nur 8 Proz. beträgt.) — Wabler widmet in seiner „Kriminalität der Balkanländer“ namentlich den einschlägigen Ermittlungen in der Kriminalstatistik von Serbien in einem besonderen § 15. Vermögensstand, eingehende Erörterung. Danach ergibt sich in Serbien bei der dortigen Einteilung in Reiche, Vergehende Erörterung. Danach ergibt sich in Serbien bei der dortigen Einteilung in Reiche, Vergehenden mit mittlerem Vermögen und Vermögenslose, daß in den Jahren 1889/90, 1890/91, 1891/92 mit 1888/1902 und 1903/05 betrug der Anteil der Reichen 15,74, 16,61, 7,18 Proz. der Personen mit einigem Vermögen 56,77, 49,92, 59,94, 61,80 Proz., der Vermögenslosen 27,24, 33,24, 34,24, 31,24 Proz. Diese Nachweise weichen von den in den näher oder ferner westlich in Europa gelegenen

Ländern durchweg ermittelten Ergebnissen erheblich ab. Mag auch verschiedene Klassifikations-Einreihung daran einen erheblichen Teil haben, so ist doch die überaus große Quote, die nicht etwa bloß bei einzelnen Verbrechen, sondern im ganzen für die Vermögenslosen sich findet, überraschend. Auf die weiteren Einzelheiten dieser serbischen Statistik nach Verbrechenrichtungen und Haupt-Verbrechenarten einzugehen, muß ich mir hier versagen; wer sich dafür interessiert, den muß ich auf das *Wadler'sche* Buch verweisen.

**Literatur.** A. Ficker, Rechtspflege (Statist.-adminstr. Vorträge. Wien 1867. S. 170). — G. v. Valentini, Das Verbrechen im preuß. Staate. Leipzig 1869. S. 28 u. ff. — B. Földes, Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Berlin 1891. Bd. XI. S. 544 u. ff.). — G. Michler, Kriminalität (Allg. Statist. Uebersichten in Bd. III. 1 des Allg. Statist. Archivs. Tübingen 1893. S. 369). — Fr. v. Liját, Das Verbrechen als sozial-pathol. Erscheinung. Dresden 1899. S. 21 u. ff. — W. A. Bongers, Criminalité et conditions économiques. Amsterdam 1905. S. 491 u. ff. — A. Wadler, Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. I. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. München 1908. S. 164 u. ff. — Ungar. Statist. Mitteil. 30. Bd. Kriminalstatistik 1904—1908. Budapest 1910. S. 160 u. 161. — Oesterreich. Kriminalstatistik 1910. Wien 1913. S. 185 u. 257. — H. Hoegel, Kritik und Reform der Kriminalstatistik (Archiv f. Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik. Bd. 58. Heft 1. Leipzig 1912. Sonderabdr. S. 63 u. ff.). — R. Wessler, Die Kriminalität Westpreußens (1903—1907). Berlin 1915. S. 185.

### § 100. Die Verfehlernasse nach besonderen körperlichen und geistigen Eigenschaften.

Bei diesem Paragraphen bin ich dessen nicht ganz sicher, ob auch nur Standortwahrung — und mehr als solche kann ich hier, wie aus dem Folgenden sich ergeben wird, jedenfalls nicht beanspruchen — im allgemeinen System der Moralstatistik und speziell hier im System der Strafgerichtsstatistik mit Aussicht auf Erfolg in absehbarer Zeit gerechtfertigt erscheint. Immerhin aber ist die Erstreckung echt statistischer Forschung — wenn auch in eingeschränktem Maße — auch auf dem Gebiet der Untersuchung besonderer körperlicher und geistiger Mängel, deren Gestaltung die Disposition zur Verfehlung zu beeinflussen geeignet ist, zu erhoffen, wenn auch hier auf dem Gebiete der Strafgerichtsstatistik ihr allerdings erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Eine Anzahl allgemeiner körperlicher und nichtkörperlicher Eigenschaften der Verfehler haben in den bisherigen Untersuchungen Berücksichtigung gefunden. Jetzt stehen besondere Eigenschaften in Frage. Als solche kommen einmal in Betracht solche von so spezieller Art, daß sie unter die allgemein bedeutsamen menschlichen Eigenschaften nicht gerechnet werden, wenn sie auch in irgend einer besonderen Erscheinungsweise bei jedem Menschen sich finden, also normale Erscheinungen sind, was nicht ausschließt, daß gewisse exzentrische Spezialerscheinungen als Abnormitäten auch solcher normalen Eigenschaften darstellen, und damit den Charakter der Besonderheit in gesteigertem Maße tragen. Weiter handelt es sich um Eigenschaften, deren Besonderheit darin besteht, daß sie von der Norm abweichende als Ausnahmefälle sich darstellende Eigenschaften sind. Dabei ist weiter zu beachten, daß die Grenze der körperlichen und der geistigen (vorsichtigerweise vielleicht der nichtkörperlichen) Eigenschaften nicht immer streng zu ziehen ist und bei gewissen innigverbundenen Körper- und Seelenzuständen tatsächlich Mischgebilde körperlicher und nichtkörperlicher Eigenschaften vorliegen.

Wenn wir versuchen, die Hauptgruppen der besonderen körperlichen und geistigen Eigenschaften in der Hauptgliederung der normalen und der als Abnormitäten anzufassenden Eigenschaften zu unterscheiden, so finden wir m. E. in knapper Ueberschau zusammengefaßt folgendes:

#### 1. Normale Eigenschaften.

a) Körperliche Eigenschaften. Neben den allgemeinsten hier nicht in Betracht kommenden körperlichen Eigenschaften des Geschlechts und des Alters, finden sich als hier in Frage

kommende besondere Eigenschaften jene speziell somatologischen Charakters, z. B. Körpergröße, Körpergewicht, Dimensionen der verschiedensten Körperteile, insbesondere Schädel- und Brustumfang, aber auch weiterer verschiedenster Körperteile innerhalb der normalen Spannräume. Aus den verschiedenen des Menschen abzuleiten, also z. B. den Menschenbestand im ganzen und speziell den Bestand der Verurteilten etwa zu klassifizieren in Trinker, Abstinente, Raucher, Vegetarianer usw., halte ich nicht für zutreffend; hier sind nicht Eigenschaften des Menschen in Frage, sondern Gestaltungen seines Verhaltens, die nicht hier, sondern bei dem Blick auf die Motive der Verfehlerei später im Zusammenhang mit den Betrachtungen über Verfehlungsverursachung überhaupt zu erörtern sein werden. Zweifelhaft mag man nur bezüglich des Alkoholismus sein; indessen, soweit damit eine Erkrankungsform gemeint ist, kommt sie bei den Abnormitäten unten zur Sprache; aber auch in diesem Fall halte ich es für richtig, die Berücksichtigung des Alkohols in der Kriminalstatistik, für die ich — vorausgesetzt deren tendenziöse Verwirklichung — durchaus bin, zusammenfassend erst bei der abschließenden Verursachungsfrage zu behandeln, um dort alle Momente, die für die Beziehungen von Alkohol und Verfehlung bedeutsam sind, zusammenfassend zu betrachten und daher nicht hier durch Sonderbetrachtung des pathologischen Zustands des Alkoholismus vorzugreifen.

b) Geistige Eigenschaften. Der Begriff der geistigen, als einer „nichtkörperlichen“ Eigenschaft ist hier weit gespannt. Nicht bloß der Intellekt und der Charakter, sondern auch die soziale Eigenschaft allgemeiner und besonderer Art kommt hier in Frage. Von diesen Eigenschaften sind nicht bloß solche verhältnismäßig einfacher Struktur bei der Betrachtung der Verfehlernassen in der bisherigen Untersuchung behandelt worden, wie z. B. Familienstand, Religion, Rationalität, sondern auch solche mit vielgliederiger in ihrer vollen Ausführung hier allerdings nicht berücksichtigten Gestaltung, so insbesondere der Beruf. Von den intellektuellen Eigenschaften konnte bei der Betrachtung des Bildungsgrads nur ein Minimum berücksichtigt werden. Gar nichts war zur Verfügung über die Charaktergestaltung der Verfehler. Erwünscht wäre es gewiß in bezug auf den Intellekt, wie auch oben in § 97 angedeutet worden ist, weitere Klassifizierungen der Verfehler durchzuführen, allein bis jetzt stehen nur gewisse einzelne Ausleseversuche zur Verfügung. Einen zutreffenden Maßstab zur Bestimmung durchgreifender Intellekt-Abstufungen der Verfehlernasse zu finden, wird man bis auf weiteres verzichten müssen; nur gewisse Ausleseversuche, insbesondere bei der Statistik der jugendlichen Verurteilten, finden sich als eine allerdings sehr sporadische Erscheinung schon jetzt, so z. B. die in der österreichischen Kriminalstatistik nach den Urteilsfeststellungen für die Jugendlichen von 14—20 Jahren als strafmildernd nachgewiesene „geringe Intelligenz“. Auch die in der deutschen Kriminalstatistik nachgewiesene Freisprechung Jugendlicher wegen mangelnder Einsicht kann hier angeführt werden. Auf einen Versuch der durchgreifenden Klassifizierung von Verfehlernassen nach dem Maß der Charakterstärke muß wohl überhaupt verzichtet werden. Besonderheiten von Eigenschaften, die aus den Spezialitäten der für die Gesamtheit untersuchten Verfassung von Intellekt und Charakter sich ergeben würden, werden hiernach wohl bis auf weiteres für den Ausbau der Kriminalstatistik überhaupt nicht in Frage kommen.

#### 2. Abnormitäten.

a) Körperliche Mängel. Hier kommen in Betracht die als Abweichung von der Norm sich darstellenden auffälligen Körperbildungen gesunder Menschen, z. B. Smerze, Riesen an Größe und an Körpergewicht, auffällige Ueber- und Unter-Entwicklung einzelner Körperteile. Weiter kommen schwere Krankheitszustände in Betracht, welche das Dasein und die Leistungsfähigkeit der Betroffenen schwer belasten und beschränken, ohne daß damit eine Schwächung der geistigen Kräfte verbunden ist.

b) Geistige Mängel. Auch hier ergeben sich zwei ähnlich wie bei den körperlichen Mängeln zu unterscheidende Gruppen, und zwar einmal solche Mängel, die Fehlbeträge des Intellekts und des Charakters sind, da auf dem nichtkörperlichen Gebiete außerordentlich gesteigerte Entwicklungserscheinungen, z. B. das ausgesprochene Genie als „Abnormitäten“, nicht wohl angesprochen werden können. Solche Defekte des Intellekts und des Charakters können außerhalb des Kreises pathologischer Zustände als Verstands- und Charakterchwäche in die Erscheinung treten, die an die Grenzen des Pathologischen bis zum Idiotentum und der moralischen Entartung führen. Die zweite Gruppe dieser geistigen Mängel, die für die Statistik verhältnismäßig leichter erfassbar sind als jene der ersten Gruppe, bilden die eigentlichen pathologischen Geisteszustände in ihren verschiedenen Erscheinungsformen der vollen Zerstörung oder nur der mehr oder minder intensiven Abschwächung der geistigen Kräfte des Intellekts wie des Charakters. Hier kommen sowohl die eigentlichen Geisteskrankheiten in Betracht wie die „Grenzzustände“, bei denen, wie A. Cramer sich ausdrückt (siehe unter Literatur!), weder Geisteskrankheit noch Geistesgesundheit vorliegt. Außer akuten Psychosen kommen insbesondere in Betracht eigentliche Trunksucht, Epilepsie, nervöse Zustände verschiedener Art: Neurasthenie, endogene Nervosität (degenerative Neurasthenie), Hysterie, weiter hochgradiger Schwachsin, ausgesprochene degenerative Charakterentwicklung in Verbindung mit leichter Imbezillität oder Debilität.

Alle hier, wenn auch nicht erschöpfend angeführten körperlichen und nichtkörperlichen Eigenschaften der Verfehlen bieten an sich für die Erforschung der Kriminalität bedeutungsvolles Interesse. Hier erschließt sich für die Kriminal-Anthropologie und die Kriminal-Psychologie ein weites Feld der Forschung, das zunächst in der Hauptsache auf sorgfame Beobachtung der einzelnen oder auch einer größeren Anzahl von Fällen sich gründet, wobei die beobachtete Mehrheit der Fälle als repräsentative Masse im statistischen Sinn nicht angesprochen werden kann. Zweifellos würde die Erkenntnis des Wesens der Verfehllichkeit wesentlich gefördert werden, wenn die in Frage stehenden Tatsachen in das Gebiet der exakten statistischen Massenforschung in weiter Erstreckung einbezogen würden. Allerdings sind bis auf weiteres verschiedene von den Massenerstellungen, um die es sich handelt, überhaupt nicht durchführbar wegen sachlicher Schwierigkeit der Klassenbildung und der Abstufung der Intelligenz. Andere Tatsachen, so insbesondere die normalen und anormalen somatologischen, sind an sich exakt faßbar, weil hier gemessen werden kann, man wird aber — abgesehen vielleicht von den schweren Verbrechen, bei denen solches im Untersuchungsverfahren wohl durchführbar wäre — doch darauf verzichten, einen jeden, auch wegen leichterer Verfehlung Angeklagten einem komplizierten Messungsverfahren zu unterwerfen. Wenigstens wird wohl die Strafgerichtsstatistik, mit der wir es hier zunächst zu tun haben, auf eine ausgiebige Ausgestaltung von Nachweisen über die hier in Frage stehenden besonderen körperlichen und geistigen Eigenschaften der Verurteilten verzichten. Einzelnes aber, was hier einschlägt, kommt doch als Folge strafrechtlicher Sonderbestimmungen schon jetzt zu amtlicher Feststellung und wird auch von der Kriminalstatistik erfaßt. Ich verweise hiezu auf die oben erwähnten Nachweise der deutschen Kriminalstatistik über die überführten, aber wegen „mangelnder Einsicht“ freigesprochenen Jugendlichen und auf die österreichischen Nachweise über Strafmilderung bei Jugendlichen wegen „geringer Intelligenz“.

An diese Vorbilder könnte und müßte meines Erachtens die gewiß auch dem Kriminalanthropologen und Kriminalpsychologen hoch erwünschte Weiterbildung der Statistik der geistigen Abnormitäten der Verfehlen anknüpfen. Vor allem müßten, und das wäre wohl un schwer durchzuführen, die Fälle gesondert mit entsprechenden Kombinationen mit anderen Eigenschaften der Verfehlen zur Darstellung gebracht werden, in welchen Freisprechung wegen mangelnder

Zurechnungsfähigkeit erfolgte. Aber auch die Fälle, in denen für die Strafbemessung verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen ist, und weiter auch die Fälle ausgesprochener moralischer Degeneration oder Mindervertigkeit wären in gleicher ausgiebiger kombinatorischer Darstellung auszufordern. Daraus wäre viel zu lernen. Die bezüglichen Anordnungen wären am besten auf gesetzlichem Wege in Verbindung mit der weiter unten zu erörternden Verbesserung der Feststellung der Motive der Verfehlung in der Art zu treffen, daß die bezüglichen Feststellungen in Verbindung mit der richterlichen Motiven-Konstatierung gleichfalls in die Urteilsbegründung nach gesetzlicher Vorschrift aufzunehmen wären. Ist eine solche gesetzliche Bestimmung nicht zu erreichen, jedenfalls aber bis zu deren Geltung könnte auch auf dem Verwaltungswege durch Anweisung an die Staatsanwaltschaft die Sammlung von Nachweisen der in Frage stehenden Art angeordnet werden.

Bis jetzt läßt sich der Prozentsatz geistig abnormer Personen in der Klasse der „Rechtsbrecher“, wie Medizinalrat Keller in dem unter Literatur erwähnten kurzen Aufsatz bezüglich der Schwachsinigen speziell hervorhebt, nicht sicher angeben. (Die Prostration rückfälliger Sittlichkeitsverbrecher hält Keller weniger als „Strafe“ als zum Schutz der Gesellschaft durchaus begründet, aus rassehygienischen Gründen aber möchte er sie nur in den ausgesprochensten Fällen zulassen.)

Was bis jetzt an Nachweisen vorliegt, ist, wie bereits angegeben, sehr wenig und soweit z. B. die Freisprechung Jugendlicher wegen mangelnder Einsicht in Frage kommt, schon oben im § 93 S. 787 u. ff. erledigt. Ich bin deshalb nicht in der Lage, in diesem Paragraphen auch Typen von Zahlennachweisen über diese besonderen körperlichen und geistigen Eigenschaften der Verfehlen aus den Nachweisen der Strafgerichtsstatistik vorzuführen. In dieser Hinsicht kommt hier in der Tat nur Standortswahrung für die Statistik der Zukunft in Frage.

Dabei darf ich aber nicht unterlassen und damit muß ich diesen Paragraphen schließen, auf einige Ansätze zu Nachweisungen aufmerksam zu machen, die sich in der Gefängnisstatistik finden. Dabei handelt es sich sowohl um eigentlich statistische Zahlennachweise wie auch um besondere Sachverständigen-Berichte. In der Statistik der dem Ministerium des Innern unterstellten preussischen Strafanstalten und Gefängnisse kommen für die Strafanstalten an statistischen Nachweisen in Betracht jene über den Gesundheitszustand des Zugangs an Zuchthausgefangenen, und weiter jene über die Erkrankungen in den Strafanstalten. Von Interesse sind auch die besonderen Nachweise über das Jugendgefängnis in Wittlich. Wertvoll sind weiter die der Jahresstatistik beigegebenen Auszüge aus den Jahresberichten der Anstalten und zwar a) der Geistlichen, und für die vorliegenden Probleme namentlich b) der Aerzte.

Bei dem Umfang, den dieses Buch gewonnen hat, sowie insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß die moralstatistische Bedeutung der Nachweise über die Gefängnisse gegenüber der Bedeutung derselben als Rechenschaftsablage der Verwaltung erheblich zurücktritt, muß ich auf einen vollständigen Ausbau der Gefängnisstatistik in diesem Bande meiner „Statistik und Gesellschaftslehre“ verzichten. Ich möchte deshalb hier nur in einem Beispiel die Erschließung der Gefängnisstatistik, die allerdings, zumal bei den Zuchthäusern, nur den eigentlichen Bodensatz der Verbrecher erfaßt, zu dem Problem der pathologischen Zustände der Verfehlen bringen, und zwar in zwei Ueberbichten aus der preussischen Statistik der dem Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten und Gefängnisse, unter Einbeziehung der auf den Erwerb bezüglichen sowie der im vorigen Paragraphen vorbehaltenen Angaben über die Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse in der ersten Ueberbicht.

Rechnungsjahre 1913 und 1914 (1. April bis 31. März).  
Zugang an Zuchthausgefangenen.

Uebersicht 1.

	Männer		Weiber			
	1913	1914	1913	1914		
Im ganzen	4280	3957	334	335		
Gewohnheitstrinker	646	584	40	29		
Tat in der Trunkenheit begangen	1123	796	18	13		
Vermögen	Einkommen	ohne bis 900 Mark	124	66	56	73
		über 900—3000 Mark	1843	1751	264	241
		über 3000—6000 Mark	2168	2001	13	19
		über 6000 Mark	114	116	1	—
Almosenempfänger	7	18	—	—		
	24	5	—	2		

Uebersicht 2.

Erkrankungen.

Gefangenenzahl und Erkrankungen	Strafanstalten				Gefängnisse			
	Männer		Weiber		Männer		Weiber	
	1913	1914	1913	1914	1913	1914	1913	1914
Gesamtzahl der Gefangenen	18 145	18 657	1196	1115	70 422	55 546	16 809	16 082
Täglicher Durchschnittsbestand	10 629	11 145	732	694	9 931	8 646	1 002	959
Anzahl der erkrankten Gefangenen überhaupt	4 255	3 705	403	322	3 865	2 698	531	488
davon behandelt	2 683	2 398	259	205	2 090	1 532	216	254
darunter erkrankten an:	1 572	1 307	144	117	1 775	1 166	315	284
Tuberkulose	117	160	10	12	277	224	20	19
davon mehrmals	19	15	—	—	9	7	—	—
akuten Infektionskrankheiten überhaupt	418	670	67	74	672	883	77	101
davon mehrmals	6	5	1	6	7	7	—	2
darunter an Mose	29	27	3	4	30	11	6	—
davon mehrmals	—	—	—	—	4	—	—	—
Geschlechtskrankheiten überhaupt	94	105	32	15	487	341	116	176
davon mehrmals	5	3	1	—	7	4	2	89
darunter an konstitut. Syphilis	52	35	12	6	186	123	46	—
davon mehrmals	—	5	—	—	4	8	—	—
mechanischen Verletzungen überhaupt	407	272	14	8	305	228	24	18
davon mehrmals	16	2	1	—	2	2	—	—
darunter absichtliche Selbstbeschädigung	10	4	—	—	16	18	7	—
davon mehrmals	1	—	—	—	—	—	—	18
Geisteskrankheiten	319	222	6	3	297	192	26	—
davon mehrmals	23	9	—	—	18	7	2	—
Anzahl der Krankheitsfälle überhaupt	5 657	4 707	620	471	4 610	3 240	641	586
darunter behandelt	3 580	3 087	350	280	2 436	1 823	287	291
darunter behandelt	2 077	1 620	270	191	2 174	1 417	404	295
Anzahl der Gestorbenen überhaupt	81	122	12	8	63	60	—	—
darunter	22	38	2	3	15	1	—	—
an Tuberkulose	6	5	—	2	5	1	—	—
an akuten Infektionskrankh.	7	4	—	—	18	15	—	—
(durch Selbstmord)	—	—	—	—	—	—	—	—

**Literatur.** E. Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechen; übersetzt von Aurelia und Zentsch. Berlin 1902, insbes. S. 326 u. ff. — A. Macdonald, Statistics of Crime, suicide, insanity and other forms of abnormality etc. Senate. Doc. No. 12. Washington 1903. S. 63 u. ff. — W. A. Bonger, Criminalité et conditions économiques. Amsterdam 1905. S. 710 u. ff. (Crimes pathologiques). — A. Macdonald, Man and abnormal man etc. with bibliographies. Senate Doc. No. 187. Washington 1905. S. 490 u. ff. — E. Fraepelin, Das Verbrechen als soziale Krankheit. Vortrag. Veröffentlichungen des akademisch-jurist. Vereins zu München. Heidelberg 1905. S. 22 u. ff., insbes. S. 37. — J. Maxwell, Le Crime et la Société. Paris 1909. S. 163 u. ff. — G. Mortara, Indagini sulla delinquenza in Italia. Torino 1900. S. 37 u. ff. — A. Cramer, Die Grenzgebiete im Strafvollzug (Intern. Wochenschrift f. Wissensch. Kunst u. Technik. 4. Jahrg. 1910. S. 130 u. ff.). — G. Matteotti, La recidiva. Milano etc. 1910. S. 216 u. ff. — Bericht über den VIII. Internat. Kongress für Kriminal-Anthropologie. Bdln 9.—13. Okt. 1911. Heidelberg 1912. (Enthält eine ganze Reihe hier einschlägiger Vorträge, Referate u. Verhandlungen.) — Oesterreichische Kriminalstatistik 1910. Wien 1913. S. 207. — Statistik der zum Messort des k. preuß. Minist. d. Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für das Rechnungsjahr 1913 bzw. 1914 (1. April bis 31. März). Berlin 1915 bzw. 1916. S. XCI u. ff. und S. 122 u. ff., S. 146 u. ff. — E. Hurwic, Kriminologische Probleme (Monatschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 11. Jahrgang. 9./10. Heft. Heidelberg 1916. S. 513 u. ff., insbes. S. 523). — Med. Rat Keller, Ein Beitrag zur Bevölkerungspolitik (Zeitschrift für Sozialwissenschaft. N. F. VII. Jahrg. 1916. S. 216 u. ff.).

e) Die Verfehlerrasse (Verurteilte) nach der besonderen kriminalistischen Signatur der Verfehler.

§ 101. Erstbestrafte und Vorbestrafte; Rückfällige.

Die unabweißbare Rücksicht auf den in diesem Gesamtsystem der Moralstatistik verfügbaren Raum und das daraus erwachsende Bedürfnis, dieses System unter möglichster Einschränkung der weiteren Darlegungen zum Abschluß zu bringen, betrübt mich bei den hier in Frage stehenden Darlegungen persönlich ganz besonders, aus sachlichen wie aus persönlichen Gründen. Sachlich kommt in Betracht, daß das Problem des Rückfalls nicht nur moralstatistisch und allgemein soziologisch, sondern auch speziell kriminalpsychologisch und kriminalpolitisch von außerordentlichem Interesse ist. Es gibt eine unvollständige Wertung von Sittenzuständen der Bevölkerung, wenn man die Verfehlerrasse nicht nach ihrer bedeutungsvollen Unterscheidung in Erstbestrafte und Wiederbestrafte und die letzteren nach der Häufigkeit ihrer Bestrafung und den Zeitabständen der einzelnen Bestrafungen in Betracht zieht, und dabei zahlenmäßig zu gewissen Abgrenzungen des nicht bloß gelegentlichen, sondern gewohnheits-, gewerbs- und selbst berufsmäßigen Verbrechertums gelangt, das in mehr oder in minder scharfer Umgrenzung das Hauptgebiet der antisozialen Betätigung einer Bevölkerungsminderheit bildet. Für die Erfassung der Morphologie der Verfehlerrasse ist schon die einfache hier zunächst in Betracht kommende Unterscheidung der zum erstenmal und der wiederbestraften Verurteilten von einiger Bedeutung. Das moralstatistische und allgemein soziologische Interesse knüpft sich aber noch an den weiteren Ausbau der hier einschlägigen Betrachtung der Erst- und der Wiederbestrafung, die, wie sich alsbald zeigen wird, der elementaren Betrachtung in ihrem Zusammenhang darstellt und damit einen zahlenmäßigen Einblick in die Art und den Grad des Rückfalls in die Verfehlung für die mehr oder minder dauernd in der Verfehlerrasse beharrende Bevölkerungsminderheit darstellt. Außer dieser moralstatistischen und allgemein soziologischen Bedeutung der Vorbestraften- und Rückfallstatistik kommt weiter das besondere kriminalpsychologische und kriminalpolitische Interesse in Betracht, das sich an die hier einschlägigen Zahlenangaben knüpft. Ich muß auf kürzeste Andeutung hierzu mich beschränken, und hebe zunächst als kriminalpsychologisch nur die extremen Fälle der unausrottbaren Rückfälligkeit intensiver Entwicklung hervor, deren Sinnerragen in das Pathologische der Kriminalpsychologie zu erwägen hat. (Ich verweise dazu auf den unter Literatur erwähnten Bericht von Dr. J. Morel an den internationalen kriminal-anthropologischen Kongress von Amsterdam 1911.) Außerordentlich bedeutsam sind sodann die Rückfälligkeitsercheinungen in kriminalpolitischer Hinsicht. Der Gesetzgeber sucht durch Straf-